



**FRIEDRICH NAUMANN  
STIFTUNG** Für die Freiheit.

# **EIN MODERNES URHEBERRECHT**

Philipp Otto, Leonhard Dobusch, Lukas Daniel Klausner

ANALYSE

# Impressum

## Herausgeber

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Karl-Marx-Straße 2  
14482 Potsdam-Babelsberg

/freiheit.org

/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

/FNFreiheit

## Autoren

Philipp Otto, Leonhard Dobusch, Lukas Daniel Klausner  
Think Tank iRights.Lab  
www.iriights-lab.de

## Redaktion

Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Dr. Maximilian Spohr, Referent für Bürgerrechte

## Kontakt

Phone +49 30 220126-34  
Fax +49 30 690881-02  
Email [service@freiheit.org](mailto:service@freiheit.org)

## Stand

Juli 2020

## Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

## Lizenz

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

ISBN 978-3-948950-01-9

# Ein modernes Urheberrecht

Philipp Otto, Leonhard Dobusch, Lukas Daniel Klausner

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Vorwort</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Themenaufriß</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Reality Check</b> .....	<b>10</b>
3.1. Gamerin (18 Jahre).....	10
3.2. Student (24 Jahre) .....	11
3.3. Startup-Gründerin (33 Jahre).....	12
3.4. Fotografin (37 Jahre).....	13
3.5. Forscher (45 Jahre).....	13
3.6. Rentnerin (71 Jahre) .....	14
<b>4. Grundlagen</b> .....	<b>15</b>
4.1. Ausgangslagen und Motive.....	15
4.2. Ökonomische Prinzipien .....	16
4.3. Interessenlagen.....	17
4.4. Auswirkungen.....	19
<b>5. Entwicklungen</b> .....	<b>21</b>
5.1. Ausrichtung an technologischen Neuerungen .....	21
5.2. Erhöhung der Komplexität .....	21
5.3. Privatisierung von Recht und Rechtsdurchsetzung .....	22
5.4. Verrechtlichung des digitalen Alltags .....	23
5.5. Umgang mit Wissensallmende .....	25
5.6. Steuerung mit Haftungsrisiken.....	26
<b>6. Status quo: EU-Urheberrechtsrichtlinie 2019 und gesellschaftlicher (öffentlicher) Diskurs..</b>	<b>27</b>
6.1. Ursprüngliche Ziele der Urheberrechtsrichtlinie.....	27
6.2. Der gesellschaftliche/öffentliche Diskurs .....	28
<b>7. Kernpunkte der Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht</b> .....	<b>31</b>
<b>8. Future Check</b> .....	<b>35</b>
8.1. Umsetzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger (Artikel 15) .....	36
8.2. Umsetzung der Verlegerbeteiligung an Verwertungsgesellschaftsausschüttungen (Artikel 16)	37
8.3. Umsetzung der Schranken zu Text- und Data-Mining sowie zur Bildung (Artikel 3–5).....	38
8.4. Sicherung des digitalen Erbes und Zugang zu vergriffenen Werken (Artikel 6–11).....	38
8.5. Schrankenregelungen.....	39

8.6. Haftungsprivileg (Artikel 17).....	40
<b>9. Ausblick: Regulierungsszenario 2030 .....</b>	<b>42</b>
9.1. Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit.....	42
9.2. Bagatellklausel.....	43
9.3. Subsidiäre Generalschranke.....	43
9.4. Extended Collective Licensing und „Use it or lose it“-Klausel .....	44
9.5. „Schöne Vision, wie kommen wir dorthin?“.....	44
<b>10. Anhang .....</b>	<b>46</b>
10.1. Methodik.....	46
10.2. Quellen und weiterführende Literaturhinweise .....	46

# Executive Summary

Kreative Innovationen, Sampling, Remix, Memes, Let's-Play-Videos, Streaming, Data-Mining sind eine Auswahl an Begriffen aus der digitalisierten Welt, die durch die Diskussion um das Urheberrecht in die öffentliche Wahrnehmung gerückt sind. Die EU-Urheberrechtsrichtlinie führte in Deutschland und europaweit zu den größten Internetprotesten und -debatten seit langem. Die verpflichtende Anwendung von Uploadfiltern beeinträchtigt Kunst-, Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet. Artikel 13, im weiteren Verlauf dann Artikel 17, war besonders bei jungen Menschen in aller Munde, die mit großer Emotionalität über Uploadfilter diskutierten und sich für ein kreatives Netz engagierten. Aber auch Technologieunternehmen in ganz Europa kritisierten Uploadfilter und Leistungsschutzrecht. Im Zuge des digitalen Wandels steht die europäische Urheberrechtsordnung vor großen, grundlegenden Herausforderungen, die im Nachgang der jüngsten EU-Urheberrechtsreform nunmehr auf nationalstaatlicher Ebene adressiert werden wollen. Die vorliegende Studie gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte und entwickelt Policy-Empfehlungen auf Basis typischer Nutzungsszenarien. Konkret wurden auf Basis von Interviews und früheren Studien repräsentative und stilisierte NutzerInnen-Profile erarbeitet, um auf diese Weise Alltagserfahrungen und häufige Wünsche an ein modernes, alltagstaugliches Urheberrecht in die Empfehlungen miteinfließen zu lassen.

Die zentralen Ableitungen der Studie sind wie folgt:

- Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sieht Einschränkungen für die Erlaubnis von Text- und Bildauszügen für z. B. Newsaggregatoren wie Google News vor. Das torpediert die Alltagstauglichkeit für solche Internetdienste, zum Schaden sowohl von Verlagen als auch KonsumentInnen. Die Ausnahmeregelungen sollten hier so gestaltet werden, dass sie mit dem aktuellen Nutzungsverhalten kompatibel sind.
- Im digitalen Zeitalter kommt der Sicherung des digitalen Erbes sowie der Ermöglichung des Zuganges zu vergriffenen Werken besondere Bedeutung zu. Die Einführung von Extended Collective Licensing (ECL) schafft die Möglichkeit, das kulturelle Erbe Europas nachhaltig für die Allgemeinheit digital zugänglich zu machen.
- Die von der EU-Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Schrankenregelungen (also generelle Ausnahmen vom urheberrechtlichen Schutz in bestimmten Kontexten) gehen zwar einen Schritt in die richtige Richtung, insbesondere hinsichtlich einer Bagatellklausel zur Legalisierung nichtkommerzieller und alltäglicher Handlungen im Internet (wie etwa des Erstellens und Teilens von Memes); gleichzeitig fehlen eine Harmonisierung bestehender Schrankenregelungen und eine Öffnungsklausel (analog zum „Fair Use“ im US-Copyright), um gegenüber neuen technischen Entwicklungen oder sich veränderndem Nutzungsverhalten flexibel zu sein.
- Die Einschränkung der Haftungsprivilegien von Plattformen für nutzergenerierte Inhalte (Stichwort „Uploadfilter“ – Artikel 17, vormals Artikel 13, der EU-Urheberrechtsrichtlinie) bringt besonders diffizile Aufgabenstellungen für die Nationalstaaten mit sich. Ziel sollte sein, durch Berücksichtigung von NutzerInnenrechten sowie eine gut durchdachte Ausgestaltung der spezifischen Schrankenregelungen die Zugänglichkeit zu Inhalten so wenig wie möglich einzuschränken und Nachteile für die Alltagstauglichkeit des Urheberrechts in Plattformkontexten gering zu halten.

- Beim Text- und Data-Mining, einer relativ neuartigen Form der großflächigen Datenverarbeitung, lässt die EU-Urheberrechtsrichtlinie einigen Spielraum. Eine zu restriktive nationalstaatliche Umsetzung könnte mit negativen Auswirkungen für den Wissenschafts- und Innovationsstandort Deutschland einhergehen, insbesondere bzgl. Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Bereich Forschung und Entwicklung. Die erlaubten Einschränkungen sollten hier so eng wie möglich ausgestaltet werden, um der Wissenschaft möglichst viel Freiraum zu bieten.

Der durch die EU-Urheberrechtsrichtlinie gesetzte Rahmen bietet einerseits die Möglichkeit, durch kreative Umsetzung wesentliche Fortschritte für UrheberInnen und NutzerInnen zu erwirken, birgt andererseits aber auch die Gefahr, im bisherigen Rechtsbestand zu verharren und nur minimale Anpassungen vorzunehmen. Die vorliegende Studie soll zu diesem Diskurs Argumente für eine alltagstaugliche und moderne Ausgestaltung des Urheberrechts beisteuern.

Ziel der Studie war es zudem, die Entwicklung eines zukunftstauglichen, modernen Urheberrechts in den Blick zu nehmen. Dafür wurden wichtige Kernaspekte identifiziert (vgl. Kapitel 9.5):

- Ausbau einer unabhängigen Forschung zum Urheberrecht in Deutschland, beispielsweise durch die Einrichtung einer unabhängigen Forschungsstelle.
- Initiierung und Berücksichtigung von Konsultationsprozessen zur verstärkten Einbindung der NutzerInnenperspektive.
- Größere Innovationsoffenheit, beispielsweise durch die Stärkung innovativer Anbieter gegenüber großen Rechteinhabern.

Die Verfügbarkeit von digitalen Werken ist aus NutzerInnenperspektive eines der Kernanliegen, das dazu beiträgt, die Nutzungsmöglichkeiten stärker zu berücksichtigen. Auch muss ein Overblocking oder das fälschlicherweise erfolgte Löschen von Inhalten verhindert werden.

# 1. Vorwort

Die vorliegende Studie ist eine Momentaufnahme: Obwohl zwischen den letzten beiden Reformen des EU-Urheberrechts ziemlich genau 20 Jahre lagen, zählt das Urheberrecht zu den dynamischsten Rechtsgebieten unserer Zeit. Es gibt kaum eine digitale Innovation, die nicht irgendwo Bezüge zum Urheberrecht aufweist. Oft liegt es dann an den Gerichten, zu entscheiden, ob neue Nutzungsweisen in digitalen Ökosystemen mit dem Urheberrecht kompatibel sind oder nicht. Man denke zum Beispiel an die Frage, ob Blogs YouTube-Videos in ihre Beiträge einbetten dürfen – erst zehn Jahre nach der Gründung von YouTube entschied der Europäische Gerichtshof, dass diese längst alltägliche Nutzungspraxis legal ist.

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass auch nach der Umsetzung der 2019 verabschiedeten EU-Urheberrechtsrichtlinie die Debatte um den Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessensgruppen munter weitergehen wird. Neue Regelungen (wie das Leistungsschutzrecht für Presseverleger) werfen neue Fragen auf, zum Beispiel, ob Links auf Online-Medien bald kostenpflichtig sein werden. Oft wissen wir erst im Nachhinein, ob Regelungen alltagstauglich und wirtschaftlich nachhaltig sind. Wenn es um Innovationsoffenheit geht, ist eine Beurteilung aber selbst im Nachhinein schwierig: Wie soll man messen und bewerten, welche Innovationen wegen zu restriktiver Regelungen gar nicht erst entstanden sind?

Beides – sowohl die Vorläufigkeit der Studie als auch die Grenzen der Messbarkeit – bitten wir deshalb bei der Lektüre der folgenden Seiten im Hinterkopf zu behalten. Gleichzeitig sind wir überzeugt, mit dieser Studie einen Beitrag zur notwendigen Reflexion der geplanten Urheberrechtsreform zu liefern. Der Fokus liegt dabei auf den Dimensionen Alltagstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit. Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Philipp Otto, Leonhard Dobusch, Lukas Daniel Klausner

## 2. Themenaufriß

Lange Zeit war das Urheberrecht vor allem ein Thema für SpezialistInnen und eine Minderheit professioneller Kunst-, Kultur- und Medienschaffender. Im Zuge der Digitalisierung sowie des Aufstiegs des Internets ist es inzwischen jedoch zu einem der wichtigsten Regelungsgebiete digitaler Innovations-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik geworden. Es ist kein Zufall, dass die größten Unternehmen der globalisierten Internetwirtschaft – allen voran Amazon, Apple, Google, Facebook – im Kernbereich ihrer Geschäftsfelder auf unterschiedlichste Weise mit urheberrechtlichen Regelungen in Berührung kommen: sei es, weil sie nutzerInnengenerierte Inhalte aggregieren (z. B. im Newsfeed, in Suchergebnissen), weil sie urheberrechtlich geschützte Inhalte vertreiben (z. B. über Abo-Modelle) oder diese über ihre Produkte (z. B. E-Reader, Smartphones) konsumiert werden.

Aber es sind eben nicht nur die großen Digitalkonzerne, die in ihrem Geschäftsalltag in immer größerem Umfang mit dem Urheberrecht und dessen zum Teil nicht mehr ganz zeitgemäßen Vorgaben konfrontiert werden. Wie die interviewbasierten Fallbeispiele in dieser Studie deutlich dokumentieren, spielt das Urheberrecht für kleine und mittelständische Unternehmen, für Studierende, für die Freiberuflerin ebenso wie für den Rentner eine Rolle. Im Unterschied zu den großen Plattformbetreibern müssen diese aber urheberrechtliche Fragen ohne juristische Ausbildung und ohne Rechtsabteilung bewältigen. Wenig überraschend zieht sich deshalb Unsicherheit und leichte Überforderung mit dem rechtlichen Status quo wie ein roter Faden durch die Kurzporträts.

Hauptverantwortlich für Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht sind vor allem drei Gründe: Erstens finden auch private Nutzungshandlungen ohne kommerzielle Interessen zunehmend im Kontext digital-öffentlicher Räume statt und werden damit plötzlich urheberrechtlich erfasst. Zweitens erstrecken sich Angebote und Nutzungshandlungen im digitalen Raum sehr häufig über Ländergrenzen hinweg, das Urheberrecht ist aber auch in der Europäischen Union immer noch stark nationalstaatlich geprägt – vor allem, was die Ausnahme- und Schrankenregelungen betrifft. Drittens führt der rasche technologische Wandel dazu, dass Nutzungshandlungen möglich oder sogar weit verbreitet sind, die im bestehenden Urheberrecht so nicht vorhergesehen oder erfasst wurden, wie zum Beispiel die im Netz allgegenwärtige Remix- und Meme-Kultur.

Angesichts dieser Entwicklungen ist es kein Wunder, dass bereits die letzte EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker gleich zum Start eine Reform des Urheberrechts auf die Agenda gesetzt und als Schritt in Richtung eines „Digitalen Binnenmarktes“ angekündigt hat. Die kontroversen Diskussionen über notwendige Maßnahmen für einen fairen Interessenausgleich angesichts dieser Entwicklungen haben allerdings auch mit der 2019 verabschiedeten, neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie kein Ende gefunden: Einerseits müssen im Zuge der Umsetzung in nationales Recht noch viele Detailfragen geklärt werden (darunter auch bei einer Reihe von optionalen Bestimmungen, ob diese überhaupt in nationales Recht übernommen werden). Andererseits gab und gibt es auch grundlegende Kritik an der Stoßrichtung zumindest einzel-

ner Bestimmungen, allen voran die in Artikel 17 (früher 13) vorgesehenen verschärften Haftungsbestimmungen für Betreiber von Plattformen mit nutzerInnengenerierten Inhalten.<sup>1,2</sup> Hier muss sich erst zeigen, welche Folgen für Alltagstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit von digitalen Inhalten mit diesen neuen Bestimmungen verbunden sein werden. Es sind jedenfalls diese drei Kriterien, an denen die vorliegende Studie versucht, eine erste Bewertung des aktuellen Status quo im Urheberrecht sowie der neuen Rechtslage vorzunehmen.

### 3. Reality Check

Um Vielfalt und Relevanz von Problemstellungen und Reformbedarf im bestehenden Urheberrecht anschaulicher zu machen, widmen sich die folgenden Porträts verschiedenen Lebenssituationen und der Frage, auf welche Weise sich hier urheberrechtliche Bezüge ergeben. Die Porträts sind stilisierte Veranschaulichungen, basierend auf Ende 2019 per E-Mail durchgeführten, teilstrukturierten Interviews mit RepräsentantInnen der jeweiligen Gruppen.

#### 3.1. Gamerin (18 Jahre)

Yasmin Y. ist, neben ihrem Studium, Gamerin und Letsplayerin – das heißt, sie nutzt Twitch und ähnliche Plattformen, um (meist live und mit Publikum) kommentierend/moderierend digitale Spiele zu spielen. In den letzten Jahren hat sich diese Tätigkeit vom reinen Hobby weiterentwickelt und dient vielen Menschen auch als Einkommensquelle, wobei die Einkünfte teils über Spendenplattformen wie Patreon, teils auch aus direkter Monetarisierung der Videos resultieren.

Prinzipiell sieht sie sich selbst mehr in der Rolle der Urheberin, leidet aber selbst auch unter irrtümlichen oder bewusst falschen Copyright-Claims – so wurden beispielsweise auch schon Webcam-Videsequenzen ohne jegliche Hintergrundmusik von YouTubes Content-ID-Algorithmus als Urheberrechtsverletzung markiert. Wenn solche fälschlichen Beanstandungen nicht nach Reklamation zurückgezogen werden, hat man aus Yasmins Sicht als Einzelperson ohne große finanzielle Mittel relativ wenig Möglichkeiten, dagegen vorzugehen und sein Recht durchzusetzen (sofern man nicht gerade eine der wenigen weltberühmten LetsplayerInnen ist); selbst hatte sie zwar noch keine unmittelbaren Probleme damit, aber sie weiß von Bekannten, dass deren Content aufgrund von Copyright-Claims die Monetarisierungsmöglichkeiten entzogen wurden.

Ein großes Problem in der Let's-Play-Szene sind nach wie vor die unsichere Rechtslage der erstellten Videos, die von unterschiedlichen Spielefirmen teils sehr unterschiedlich betrachtet werden. In den letzten Jahren ist es aus Yasmins Sicht aber deutlich üblicher geworden, dass SpieleentwicklerInnen und -publisherInnen über sogenannte Content Agreements die Darstellung von Spielinhalten in Let's-Play-Videos, Reviews und ähnlichen Formaten gestatten.

---

<sup>1</sup> <https://www.liberales.de/content/artikel-13-gefaehrdet-das-grundrecht-auf-freie-meinungsaeusserung>

<sup>2</sup> <https://www.freiheit.org/netzpolitik-urheberrechtsreform-ein-angriff-auf-unsere-meinungsfreiheit>

Yasmin findet es für ein zeitgemäßes Urheberrecht wichtig, den Ausgleich zwischen den Interessen der UrheberInnen und denen der KonsumentInnen zu finden. Wichtig für sie wäre einerseits Rechtssicherheit und eine Abkehr von automatisierter Sperrung oder Demonetarisierung von Inhalten ohne ordentliche Kontrolle für die Fallprüfung und andererseits eine umfassende faire Vergütung, etwa über Pauschalvergütungslösungen unter Einbindung der Streaming-Plattformen. Konkret würde das bedeuten, dass Let's-Play-Videos auch ohne individuelle Vereinbarungen zwischen Plattformen und Spielefirmen gesetzlich erlaubt, dafür aber pauschale Entschädigungen der Plattformen von deren Erlösen an die RechteinhaberInnen abgeführt werden müssten.

### 3.2. Student (24 Jahre)

Pierre D. studiert in einer westdeutschen Großstadt. Viele Tätigkeiten seines Alltags spielen sich zumindest teilweise online und digital ab, sei es im Zuge des Studiums (Zugang zu Lernunterlagen und wissenschaftlichen Artikeln, Recherche für Seminararbeiten, Austausch und Kommunikation im Fachschaftsrat mittels Messenger-Apps, etc.) oder privat (Social-Media-Nutzung, Erstellung von lustigen Memes und Remixes, Nutzung von Streaming-Seiten, etc.). Pierre erlebt im persönlichen Umgang das aktuelle Urheberrecht primär einschränkend bzw. als Quelle von Unsicherheit, weil die ursprünglichen Anwendungsbereiche mit der Digitalisierung aus seiner Sicht nicht Schritt gehalten haben. Im Studium werden ihm und seinen KollegInnen von den Vortragenden Lerninhalte häufig digital zur Verfügung gestellt, seiner Einschätzung nach und unter Betrachtung der aktuellen Rechtslage auch nicht immer hundertprozentig im Rahmen der Legalität. Wenn er selbst wissenschaftliche Inhalte sucht, stellt dank diverser Umgehungsmöglichkeiten wie Sci-Hub der eingeschränkte Zugang zu Fachliteratur meist kein großes Problem dar.

In seiner Jugend hat Pierre durchaus auch bewusst das Urheberrecht verletzt (um z. B. Musik mit FreundInnen auszutauschen oder für ihn damals schwierig leistbare digitale Spiele zu konsumieren), was er damals auch als durchaus verbreitete Praxis empfunden hat. Heute nutzt er solche Möglichkeiten seltener, tauscht aber z. B. digitale Spielmaterialien von Tabletop-Rollenspielen mit FreundInnen aus, um das Finden von gemeinsamen Spielrunden zu erleichtern. Des Weiteren ist Pierre großer Wrestling-Fan, weshalb er auch ein WWE-Abonnement hat.<sup>3</sup> Da allerdings manche der in den Vereinigten Staaten im frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlten Events dort erst mit einigen Wochen Verzögerung verfügbar gemacht werden, konsumiert er diese manchmal auf Streaming-Plattformen zweifelhafter Legalität (konsumiert also Inhalte, für die er sogar bezahlt hat, wegen eingeschränkter Zugänglichkeit auf Umwegen). Auch Geoblocking, also die Sperrung des Zugangs zu Online-Inhalten für bestimmte geografische Regionen, hat ihm beim Konsum von Wrestling-Formaten, aber auch bei gebräuchlicheren Formaten (wie Übertragungen von Bundesligaspielen), schon einige Male Probleme bereitet. Wann immer er FreundInnen im benachbarten Ausland besucht, ist er auf technische Kniffe (wie z. B. die Nutzung eines VPN-Dienstes) angewiesen, wenn er Inhalte konsumieren möchte, die zuhause frei verfügbar sind.

Insgesamt findet Pierre, dass das aktuell geltende Urheberrecht mehr Schaden als Nutzen bereitet, da es Strukturen aus der Vor-Internet-Zeit gegen Veränderungen schützt, zugleich

---

<sup>3</sup> World Wrestling Entertainment, einer der größten Veranstalter und Produzenten von Wrestling-Events und -Sendungen.

aber die neuen digitalen und vernetzten Möglichkeiten nicht ausreichend abbildet und wertschätzt. Er wünscht sich von einem funktionierenden Urheberrecht vor allem eine umfassende Ausweitung der Schrankenregelungen, damit das Urheberrecht für Menschen wie ihn (wieder) eine deutlich geringere Bedeutung im alltäglichen Leben hat; darüber hinaus befürwortet er auch eine möglichst internationale Vereinheitlichung der Verfügbarkeit von Medieninhalten – so möchte er zum Beispiel das Recht haben, Inhalte auch von Deutschland aus bei französischen oder italienischen Online-Anbietern zu kaufen bzw. zu streamen.

### 3.3. Startup-Gründerin (33 Jahre)

Viktoria H. ist Gründerin und Geschäftsführerin eines Startups. Ein unmittelbarer Berührungspunkt mit dem Urheberrecht ergibt sich aus Bereichen, die viele Unternehmen betreffen, etwa im Zuge von Auftragsarbeiten, die ihr Unternehmen extern für Marketing oder Werbung (z. B. an FreelancerInnen) vergibt. Hierbei achten sie in enger Zusammenarbeit mit AnwältInnen stets darauf, dass bei der Abklärung von Nutzungs- und Bearbeitungsrechten alles ordentlich geregelt wird. Da Viktorias Startup auch mit nutzerInnengenerierten Inhalten arbeitet (auch wenn damit nicht unmittelbar Geld verdient wird), stellen sich darüber hinaus für sie und ihr Team tagtäglich urheberrechtliche Fragen auch im speziellen Kontext ihres Geschäftsfelds; sie müssen beispielsweise prüfen, ob NutzerInnen mit ihren Inhalten Urheberrechtsverletzungen begehen (wenn sie etwa fremde Inhalte als eigene ausgeben), sich aber auch damit befassen, unter welchen Rahmenbedingungen sie selbst nutzerInnengenerierte Inhalte etwa in sozialen Medien teilen dürfen.

Im Allgemeinen verbindet Viktoria mit dem Urheberrecht eher Positives, im Sinne des Schutzes von Ideen und geistigem Eigentum; sie findet aber auch, dass im digitalen Zeitalter Vieles daran unbefriedigend und viel zu komplex gelöst wird (oder eben nicht gelöst wird). Sie macht dies beispielsweise an der aktuellen Debatte um den Uploadfilter fest, den sie für eine untaugliche Lösung hält; sie befürchtet, dass durch die automatisierte, algorithmische Filterung von Inhalten Kreativität stark eingeschränkt und das Internet insgesamt unfreier werden wird. Viel hängt hier noch von der genauen nationalstaatlichen Umsetzung ab. Ein anderer problematischer Aspekt für Viktoria und ihr Startup sind die grenzüberschreitenden Aktivitäten und die unterschiedliche rechtliche Situation je nach Land – insbesondere bei nutzerInnengenerierten Inhalten sorgt das Urheberrecht in seiner derzeitigen Form vor allem für Verunsicherung, und die Verschärfung der Haftungsregeln durch die EU-Urheberrechtsreform hat sie und ihr Team veranlasst, Initiativen zur verstärkten Nutzung nutzerInnengenerierter Inhalte einstweilen hintanzustellen.

Viktoria erwartet sich von einem guten Urheberrecht, dass es möglichst leicht verständlich ist und das leistet, was es soll, aber nicht mehr – dass es also UrheberInnen schützt, aber Kreativität und Meinungsfreiheit, insbesondere auch in Bezug auf neue Ausdrucksmöglichkeiten von NutzerInnen, so wenig wie irgendwie nötig einschränkt. Für Startups und andere Unternehmen mit digitalem Fokus wünscht sie sich mittelfristig ein vollharmonisiertes Urheberrecht in der gesamten EU, um endlich auch online in einem echten digitalen Binnenmarkt geschäftlich tätig sein zu können und so einfacher neue Geschäftsideen ausprobieren zu können. Insbesondere erwartet sie sich mehr Rechtssicherheit, wenn es um die Einbeziehung von nutzerInnengeneriertem Content geht.

### 3.4. Fotografin (37 Jahre)

Doris F. arbeitet als Auftragsfotografin in einem westdeutschen Ballungsraum. Sie lebt unmittelbar von der Verwertung ihrer Werke, hat als Auftragsfotografin (vor allem auf Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen und für Werbe- und Marketingmaterial) allerdings bislang relativ wenig Probleme mit Urheberrechtsverletzungen an ihrer Arbeit erlebt. Von KollegInnen aus dem Bereich der Pressefotografie hat sie allerdings gehört, dass diese sowohl wirtschaftlich unter dem Aufkommen neuer, kostenloser Angebote leiden, als auch immer wieder rechtlich gegen urheberrechtswidrige Nutzungen ihrer Fotos vorgehen müssen. Sie bedienen sich dabei zunehmend algorithmischer Dienstleister, die das Internet automatisiert nach unautorisiert genutzten Bildern durchforsten und ihr Geld über Beteiligung an den auf diese Weise erzielten Erlösen verdienen (häufig über kostenpflichtige Abmahnungen).

Prinzipiell findet Doris den urheberrechtlichen Schutz für ihre Arbeit wichtig, insbesondere stärkt es ihre Verhandlungsbasis gegenüber AuftraggeberInnen. In der Praxis beurteilt sie diesen Nutzen aber dann doch häufig als eher gering, da ihre AuftraggeberInnen in der Regel auf umfassend eingeräumten Nutzungsrechten zu einem Pauschalpreis bestehen, was dann doch oft wenig Verhandlungsspielraum bietet.

Die geplanten Änderungen des Urheberrechts betreffen Doris und ihre berufliche Tätigkeit eher am Rande, sie kann mit dem aktuellen Rechtsbestand aber auch ganz gut leben. Am meisten Verbesserungen würde sie sich im Bereich des Urhebervertragsrechts wünschen, um ihr Handlungsmöglichkeiten zu bieten, falls eines ihrer Bilder (etwa im Zuge einer viralen Werbekampagne) doch einmal weite Verbreitung und vielleicht sogar Kultstatus erlangt: Derzeit ist es nämlich so, dass AuftraggeberInnen häufig umfassende Nutzungsrechte an ihren Bildern verlangen und selbst im – zugegebenermaßen unwahrscheinlichen – Fall, dass ein Bild viral gehen und mit ihm hohe Umsätze erzielt werden sollten, nichts davon unmittelbar an Doris zurückfließen müsste. Das fände sie unfair und sie würde sich für so eine derartige Situation ein vertraglich unabdingbares, das heißt gesetzlich zwingendes, Recht auf Beteiligung an solchen Erlösen wünschen.

### 3.5. Forscher (45 Jahre)

Lorenz D.-K. ist Wissenschaftler an einer mittelgroßen norddeutschen Universität. Für ihn ist beruflich insbesondere die Verbreitung von und der Zugang zu wissenschaftlichen Artikeln und Büchern wichtig; seine Universität hatte bis vor kurzer Zeit die üblichen Verträge mit den großen Wissenschaftsverlagen abgeschlossen, im Zuge des jüngsten Konflikts zwischen öffentlichen Einrichtungen und manchen Verlagen sind einige dieser Verträge aber gekündigt worden. Nicht zuletzt deshalb muss er häufig KollegInnen direkt anschreiben und um Zusendung ihrer Artikel bitten, wenn er auf diese nicht über seine Universität zugreifen kann; manchmal muss er auch auf Schattenbibliotheken wie Sci-Hub ausweichen.

Lorenz hat kein besonderes Verwertungsinteresse an seinen Forschungsinhalten; ihm ist vor allem wichtig, dass er gelesen werden kann (nicht zuletzt auch, um zitiert zu werden). Für Lorenz ist deshalb insbesondere das Recht zentral, seine eigenen wissenschaftlichen Artikel in institutionellen Repositorien und auf seiner Website (im Originallayout) zugänglich machen zu dürfen (das sogenannte „Zweitveröffentlichungsrecht“).

Auch in der Lehre hat Lorenz an sich kein Verwertungsinteresse und würde seine Lehrinhalte gerne studierendenfreundlich einfach zugänglich machen – er hat allerdings Sorge vor Abmahnungen und möchte sich damit so wenig wie möglich beschäftigen, weswegen er seine Vortragsfolien und andere Inhalte nicht frei ins Netz stellt, sondern nur ins universitätsinterne Online-Kurssystem hochlädt, wo nur die aktuellen LehrveranstaltungsteilnehmerInnen Zugang dazu haben.

Für Lorenz und seine Forschungsinteressen ist das Internet eine unschätzbare Fundgrube an frei zugänglichen Daten und Inhalten – oft ist aber die genaue rechtliche Situation für ihn schwierig einzuschätzen, insbesondere, wenn er zu Forschungszwecken im großen Umfang Text- und Data-Mining betreibt. Auch die Details zu Datenbankrechten bereiten ihm immer wieder Schwierigkeiten, sodass Lorenz hierbei häufig die Rechtsabteilung seiner Universität hinzuziehen muss, was meist langwierige Verzögerungen in Forschungsarbeiten bedeutet.

An der aktuellen Situation stören Lorenz insbesondere die zahlreichen Komplikationen bei der Zugänglichmachung seiner Forschungs- und Lehrinhalte. Gerade vor dem Hintergrund, dass er an einer öffentlichen Universität und größtenteils an von öffentlichen Drittmitteln finanzierten Forschungsprojekten arbeitet, wünscht er sich einen möglichst freien Zugang zu den von ihm produzierten Wissensinhalten, sowie Rechtssicherheit und weiter gefasste Ausnahmen zu Text- und Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke. Dazu zählt zum Beispiel das Recht, wissenschaftliche Aufsätze auch im Originallayout im universitätseigenen Online-Archiv („Repository“) zugänglich machen zu dürfen, sowie eine Klarstellung, dass Text- und Data-Mining für Forschungszwecke keine urheberrechtsrelevante Tätigkeit ist.

### 3.6. Rentnerin (71 Jahre)

Ursula A.-R. ist Rentnerin und lebt mit ihrem Mann in einer Kleinstadt im Norden Deutschlands. Sie nutzt das Internet eher in geringem Ausmaß, besitzt aber doch seit einigen Jahren ein Smartphone – nicht zuletzt, um mit ihren Kindern und Enkelkindern besser in Kontakt bleiben zu können, die teils anderswo in Deutschland, teils auch im Ausland leben.

Streaming-Plattformen nutzt Ursula nicht, weder legale noch illegale, ihr reicht das lineare Fernsehen. Social Media nutzt sie allerdings, für ihr Alter sogar relativ häufig – und umso mehr, seit sie ein Smartphone besitzt. Vor allem ihre (Enkel-)Kinder und FreundInnen schicken ihr regelmäßig kurze (Handy-)Videos, unterhaltsame Memes und Remixes oder Links zu YouTube-Videos. Manches davon leitet Ursula an WhatsApp-Gruppen weiter oder teilt es auf Facebook; sie ist sich dabei nicht immer sicher, ob sie das nun eigentlich darf oder nicht und was für Konsequenzen das haben könnte. Außerdem teilt sie regelmäßig Fotos von ihren selbstgemalten Bildern – ihrem liebsten Hobby – über Facebook. Kommerzielle Interessen verbindet sie damit nicht; Ursula würde nur gerne davon erfahren, wenn andere diese Fotos irgendwo im Netz (z. B. auf einer Website) verwenden.

Ursula liest sehr gerne und besitzt auch einen E-Reader; manchmal leiht sie sich (mit Hilfe ihrer Kinder oder anderer jüngerer Bekannter) auch online E-Books digital aus, üblicherweise kauft sie die Bücher aber direkt über einen großen Online-Buchhändler. Sie würde gerne einfacher digital Bücher ausleihen können, weil sie am E-Reader in großer Schrift besser lesbar sind als auf Papier. Sehr schade findet Ursula es deshalb auch, dass die Vorlesefunktion des

Amazon-Kindles bei den meisten Büchern deaktiviert ist. Der Grund dafür ist, dass die Verlage in einer automatisierten Vorlesefunktion eines E-Readers eine Konkurrenz für das boomende Hörbuchgeschäft sehen und diese deshalb vorsorglich vertraglich untersagen – auch in solchen Fällen, in denen am Ende gar keine Hörbuchversion erscheint. Hier würde sich Ursula erwarten, dass die Vorlesefunktion nur dann eingeschränkt werden darf, wenn es ein Hörbuchangebot gibt – wobei sie eigentlich findet, dass es auch erlaubt sein müsste, sich Bücher (zumindest auszugsweise) unabhängig davon und generell automatisiert vorlesen zu lassen.

Alles in allem wünscht sich Ursula vom Urheberrecht eigentlich primär, dass sie sich im Alltag damit überhaupt nicht befassen muss und dass die wenigen urheberrechtsrelevanten Handlungen, die sie tätigt, unter Bagatellregelungen oder dergleichen fallen. Des Weiteren findet Ursula, dass urheberrechtlicher Schutz zwar durchaus seine Berechtigung hat, dass er aber barrierefreier Nutzung, etwa von Medien, nicht im Weg stehen darf.

## 4. Grundlagen

Bevor wir konkrete rechtliche Antworten auf die Herausforderungen des Urheberrechts im digitalen Zeitalter in den Blick nehmen, gilt es im folgenden Abschnitt verschiedene Perspektiven auf und ökonomische Prinzipien im Urheberrecht zu skizzieren, die wiederum mit unterschiedlichen Interessenlagen verschiedener Stakeholder verknüpft sind. Zusammengefasst soll das die Basis für eine Bewertung aktueller urheberrechtlicher Entwicklungen aus Perspektive des immer wieder geforderten „Interessenausgleichs“ liefern.

### 4.1. Ausgangslagen und Motive

Das Urheberrecht stellt einen von zwei Bereichen des Immaterialgüterrechts (häufig liest man auch den Begriff „geistiges Eigentum“), wobei es sich von den komplementären gewerblichen Schutzrechten wie Patent- und Markenrecht auf zwei Arten unterscheidet: Einerseits muss ein Patent oder eine Marke explizit angemeldet, geprüft und genehmigt werden, während Urheberrechte quasi automatisch mit der Erschaffung eines Werkes von ausreichender Schöpfungshöhe einhergehen; andererseits betreffen etwa Markenrechte den Schutz gewisser Bezeichnungen in bestimmten (kommerziellen) Kontexten (ohne zwingend in Bezug zu konkreten natürlichen Personen zu stehen), wohingegen Urheberrechte immer auf „persönlich geistige Schöpfungen“ abzielen.

Motiviert und verhandelt wird das Urheberrecht schon seit seiner Entstehung im Zuge des Buchdrucks mit beweglichen Lettern entlang zweier unterschiedlicher Argumentationslinien. Auf der einen Seite steht die utilitaristische Begründung, die das Urheberrecht und daraus erwachsende Möglichkeiten vornehmlich als Leistungsanreiz betrachtet und sich historisch auf Druck- oder Territorialprivilegien stützt. Auf der anderen Seite gibt es die naturrechtliche Linie, die das Urheberrecht als „natürliches“ Resultat des kreativen Schaffens versteht. In beiden Diskursen wird mit verschiedenen Argumenten sowohl für die Einschränkung als auch für die Ausweitung urheberrechtlicher Ansprüche plädiert (naturrechtlich wird etwa dem Recht der UrheberInnen an eigenen Werken das Recht der Allgemeinheit auf freien Informationszugang entgegengehalten, utilitaristisch wird beispielsweise über Effizienz oder Ineffizienz urheberrechtlicher Regulierung gemäß verschieden gewichteter Zwecke verhandelt).

Die zunehmend internationalisierte Debatte hat heute insbesondere innerhalb der Europäischen Union bei manchen Aspekten wie der Dauer der Schutzfristen zu einer gewissen Harmonisierung des Urheberrechts geführt, nicht zuletzt deshalb, weil die derzeit geltende Rechtslage in den meisten Staaten auf internationalen Abkommen basiert (z. B. Berner Übereinkunft und Pariser Übereinkunft); in anderen Bereichen wie etwa den Ausnahmen und Schrankenregelungen ist die Lage jedoch von Staat zu Staat nach wie vor sehr unterschiedlich. In der prinzipiellen Sichtweise, wen man im Urheberrecht als Interessensgruppen betrachtet, hat sich seit dem Beginn der Debatten um Urheberrechte im späten 18. Jahrhundert nichts geändert: VerlegerInnen und RechteinhaberInnen, AutorInnen und UrheberInnen, und schließlich KonsumentInnen und NutzerInnen (oder kurz: die Öffentlichkeit). Erheblich geändert hat sich aber, insbesondere in der jüngsten Vergangenheit, die Zusammensetzung der Gruppen bzw. das Verschwimmen der scharfen Grenzen zwischen den beiden letztgenannten (siehe 4.4).

## 4.2. Ökonomische Prinzipien

Bevor wir kurz skizzieren, welche Wirkmechanismen und Handlungsmöglichkeiten das Urheberrecht derzeit bietet, gilt es sich den ökonomischen Grundwiderspruch im Urheberrecht zu vergegenwärtigen: Einerseits soll der Urheberrechtsschutz Investitionen in neue, kreativ-geistige Schöpfungen absichern, andererseits sind genau solche kreativ-geistigen Schöpfungen immer nur unter Rückgriff auf zuvor Geschaffenes möglich.<sup>4</sup> Es kann also aus ökonomischer Perspektive deshalb sowohl ein zu hohes als auch ein zu niedriges Schutzniveau im Urheberrecht geben. Ob ein bestimmtes urheberrechtliches Schutzniveau Innovation eher befördert als behindert, hängt dabei sehr stark auch von der Berücksichtigung neuer technologischer Gegebenheiten ab (derzeit z. B. verlustfreie Digitalkopien und neue digitale Verbreitungswege).

Das Urheberrecht soll zunächst durch die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (auch wenn diese zeitlich, räumlich oder inhaltlich begrenzt werden können) einen Anreiz für die Erstellung kreativ-schöpferischer Werke liefern, indem es deren kommerzielle Verwertung und damit auch entsprechende Investitionen ermöglicht. Ausschließlichkeit bedeutet, dass prinzipiell jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks nur mit Zustimmung der RechteinhaberInnen zulässig ist. Das gilt bei einzelnen Bildern einer Fotografin wie Doris genauso wie bei aufwändigen Videospielen, die die Gamerin Yasmin für ihre Let's-Play-Videos verwendet. Gestützt auf dieses ausschließliche Verwertungsrecht haben UrheberInnen sowie jene, denen diese Rechte an ihren Werken einräumen (z. B. Musiklabels, Verlage oder auch Verwertungsgesellschaften, kurz VG), die Möglichkeit, Einkünfte zu erzielen bzw. gegen nicht-autorisierte Nutzungen rechtlich vorzugehen.

Die Reichweite dieses ausschließlichen Rechts ist sehr weitgehend und für die Dauer von 70 Jahren nach dem Tod der UrheberIn sichergestellt, gilt jedoch nicht unbegrenzt. Im Rahmen von Ausnahmebestimmungen (sogenannten „Schranken“) sind bestimmte, gesetzlich klar definierte Nutzungsweisen auch ohne Zustimmung der RechteinhaberInnen möglich. Dazu zählen allen voran das Zitatrecht und eine Reihe bereichsspezifischer Ausnahmen für Bildung,

---

<sup>4</sup> Vgl. Litman, J. (2006). Digital Copyright. Amherst: Prometheus Books; Dobusch, L. (2012). The Digital Public Domain: Relevance and Regulation. Inform. Comm. Tech. Law 21(2), 179–202.

Forschung oder Parodie. Manche dieser Ausnahmen, wie etwa die Möglichkeit, Privatkopien eines urheberrechtlich geschützten Werks zu erstellen, können auch (pauschal) vergütungspflichtig sein. So fallen zum Beispiel in Deutschland beim Kauf von Kopiergeräten oder Computer-Festplatten pauschal Abgaben an (z. B. seit 1. Januar 2020 in einer Höhe von € 0,30 für USB-Sticks und Speicherkarten).

Besonders für die Erhebung und Verteilung solcher pauschalen Vergütungsansprüche kommt kollektiven Rechtewahrnehmungsorganisationen, den sogenannten Verwertungsgesellschaften, eine große Bedeutung zu. Hierbei übertragen die UrheberInnen treuhänderisch die Wahrnehmung von Rechten bzw. Abwicklung von Vergütungsansprüchen an Gesellschaften wie etwa die GEMA (im Musikbereich) oder die VG Wort (für Texte verschiedener Art), die sich dann kollektiv um die Durchsetzung aller ihnen übertragenen Verwertungsrechte kümmern sowie über die Verteilung der erzielten Einnahmen an die UrheberInnen entscheiden. Die Fotografin Doris ist beispielsweise Mitglied in der VG Bild-Kunst, der Forscher Lorenz in der VG Wort; beide erhalten einmal im Jahr einen kleinen Anteil an jenen Geldern, die diese Verwertungsgesellschaften aus Pauschalabgaben erzielen.

Zuletzt sieht das Urheberrecht im Form des Urhebervertragsrechts noch gewisse Schutzbestimmungen für die UrheberInnen vor, um die in Urheberrechtsmärkten bestehenden (Verhandlungs-)Machtungleichgewichte zwischen großen Verlagen oder Labels einerseits und einzelnen UrheberInnen andererseits etwas abzumildern. Beispiele hierfür sind etwa der Ablauf der Ausschließlichkeit bei der pauschalen Übertragung gewisser Rechte, sodass z. B. ein Verlag nach einer gewissen Frist zwar noch das erworbene Nutzungsrecht behält, aber eben nicht mehr exklusiv, gewisse Transparenz- und Durchsetzungsvorschriften, oder der sogenannte Bestsellerparagraph (bzw. seit 2002 der Fairnessausgleich), der bei besonders großem kommerziellen Erfolg unter gewissen Bedingungen eine nachträgliche Neuverhandlung der Rechteübertragungsbedingungen und somit eine Nachvergütung ermöglicht.

### 4.3. Interessenlagen

Naturgemäß haben die verschiedenen Interessensgruppen und Stakeholder auch sehr unterschiedliche, teils konträre, teils aber auch einfach unabhängig voneinander zu betrachtende Interessenslagen. Beispielhaft wird dies deutlich in der Entscheidung des BGH von April 2020 zu drei Verfahren, die – obwohl oder gerade weil sie inhaltlich in vollkommen unterschiedlichen Bereichen angesiedelt sind – die Bandbreite der Interessenlagen abbilden. In den drei Verfahren ging es um die Verwendung von Samples aus Musikstücken anderer KünstlerInnen (den medial bekannten Streit zwischen der Band Kraftwerk und dem Produzenten Moses Pelham), um den Versuch der Verhinderung staatlicher Berichte durch Medien mit Berufung auf das Urheberrecht (die sogenannten Afghanistan-Papiere) und um die Frage, ob Medien fremde Texte gegen den Willen der UrheberInnen veröffentlichen können (Spiegel vs. Volker Beck).<sup>5</sup> Unabhängig von den Entscheidungen im Einzelnen wird anhand ihrer Bandbreite deutlich, welche Bedeutung das Urheberrecht in verschiedensten Bereichen hat.

---

<sup>5</sup> <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-izr11516-izr13915-izr22815-urheberrecht-sampling-metall-auf-metall-afghanistan-papiere-volker-beck/>

Wir orientieren uns in der folgenden Darstellung der Interessenlagen insbesondere an der umfassenden Konsultation in der Vorbereitung der jüngsten, 2019 beschlossenen EU-Urheberrechtsrichtlinie: Die relevantesten Interessensgruppen sind (auch hinsichtlich der Beteiligung an der Konsultation) zunächst einmal die bereits in 3.1 genannten drei Gruppen (VerlegerInnen und RechtverwerterInnen, AutorInnen und UrheberInnen, KonsumentInnen und NutzerInnen), aber in Ergänzung dazu auch noch institutionelle NutzerInnen (wie Bibliotheken und Forschungseinrichtungen) sowie Dienstanbieter und Plattformen.<sup>6</sup> Eingaben von NutzerInnen und UrheberInnen machten mit Anteilen von 58,7 % bzw. 24,8 % bereits den Großteil der Konsultation aus, gefolgt von VerlegerInnen und ProduzentInnen (8,7 %) und jeweils niedrigen einstelligen Anteilen von institutionellen NutzerInnen, Dienst Anbietern und Plattformen sowie Verwertungsgesellschaften (siehe Abbildung 1).<sup>7</sup>

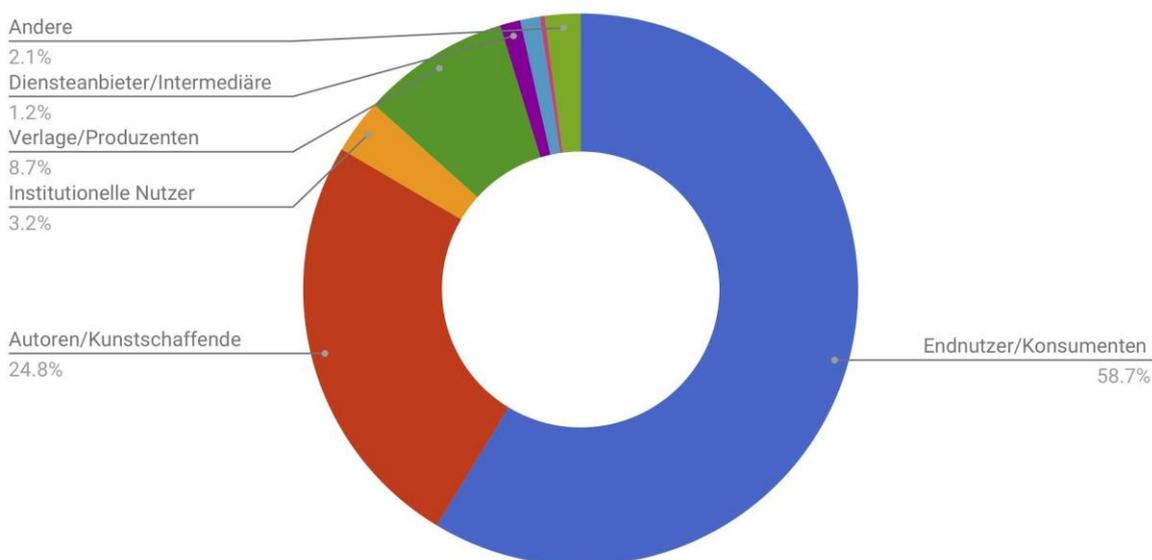
Auffällig ist in den Antwortverteilungen der verschiedenen Interessensgruppen zunächst einmal die Verteilung der Interessenslagen entlang der Achse „es braucht Reformen“ – „Status quo beibehalten“ (siehe Abbildung 2): KonsumentInnen und institutionelle NutzerInnen sprachen sich mit überwältigender Einhelligkeit für Reformbedarf aus, wohingegen insbesondere VerlegerInnen und ProduzentInnen, aber auch UrheberInnen sowie Verwertungsgesellschaften den Status quo an sich befürworteten. (Dienstanbieter und Plattformen liegen in dieser Betrachtung etwa in der Mitte zwischen den Polen.) Dem entspricht die unterschiedliche Betrachtung des Status quo – während KonsumentInnen und institutionelle NutzerInnen überwiegend Probleme mit der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Inhalten konstatierten, sahen VerlegerInnen und ProduzentInnen hier keine relevanten Probleme vorliegen.

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://governancexborders.com/2014/07/25/eu-commissions-consultation-report-shows-current-copyright-is-unbalanced/> sowie <https://governancexborders.com/2014/11/11/re-balancing-copy-right-insights-from-the-eu-consultation/>; die Rohdaten der Auswertungen und Abbildungen sind hier frei online zugänglich: [https://docs.google.com/spreadsheets/d/1AgrMKS7Y94HsufGecB7sd-Gt15XXN\\_-xaC0\\_ZXZj7ow/edit](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1AgrMKS7Y94HsufGecB7sd-Gt15XXN_-xaC0_ZXZj7ow/edit)

<sup>7</sup> Nur am Rande Thema der Konsultation waren staatliche und supranationale Stellen wie die EU-Behörden selbst, deren Inhalte in Form amtlicher Dokumente meistens ebenfalls vom Urheberrecht erfasst sind. In manchen Ländern (wie zum Beispiel in den USA) hingegen werden amtliche Dokumente grundsätzlich als gemeinfrei und damit nicht urheberrechtlich geschützt klassifiziert.

### Beteiligung an EU-Konsultation nach Gruppen



**Abbildung 1:** Anteil verschiedener Stakeholder-Gruppen an über 10.000 Eingaben zur Konsultation der EU-Kommission zur Reform des EU-Urheberrechts 2014

Die Forderungen von NutzerInnen (wie sie auch oben von der Startup-Gründerin Viktoria oder dem Studenten Pierre geäußert wurden) gingen dementsprechend auch vor allem in Richtung Vereinheitlichung (ein für den ganzen EU-Raum gültiges Urheberrecht) und Rechtssicherheit für verschiedene gewöhnliche Prozesse des digitalen Alltags (klare, explizite NutzerInnenrechte für nichtkommerzielle Verwendungen wie Zitate, Parodien, Kritik, Bildungszwecke sowie Linkfreiheit – zu Details hierzu siehe 5.6), sie sprachen sich aber auch für eine Einschränkung der im Laufe des 20. Jahrhunderts auf 70 Jahre ab dem Tod der UrheberInnen ausgedehnten Gültigkeit des Urheberrechts aus.<sup>8</sup> Die institutionellen NutzerInnen bemängelten Probleme mit Schranken- und Ausnahmeregelungen, insbesondere mit ihrer Uneinheitlichkeit, und forderten hier (wie schon seit längerer Zeit) eine EU-weite Harmonisierung des Urheberrechts.<sup>9</sup> Die VerlegerInnen und ProduzentInnen zeigten sich im Großen und Ganzen mit der aktuellen Form des Urheberrechts zufrieden und befürworteten primär Verschärfungen und stärkere Instrumente im Bereich der Rechtsdurchsetzung sowie Verhinderung von illegalen Kopien.

## 4.4. Auswirkungen

Anhand des ausführlichen Einblicks, den die EU-Konsultation in die aktuellen Debatten gewährt, wird deutlich, wie sehr die aktuellen Streitfragen von der Digitalisierung und Verbreitung des Internets ausgelöst wurden und dominiert werden. Viele der von den NutzerInnen als reformbedürftig empfundenen Aspekte resultieren daraus, dass die Grenzen zwischen UrheberInnen und KonsumentInnen nicht mehr so klar sind wie noch vor wenigen Jahrzehnten (siehe hierzu auch ausführlicher 5.1).

<sup>8</sup> <https://juliareda.eu/2014/08/the-european-copyright-divide/>

<sup>9</sup> <https://www.ifla.org/node/8619>

Aus den Antworten insbesondere der NutzerInnen wird auch klar, an welchen Punkten die aktuelle Rechtslage (bzw. fallweise: die Rechtslage vor der EU-Urheberrechtsreform) Einschränkungen bzw. Unsicherheiten für weite Teile der Bevölkerung bedeutet: Alltägliche Aktivitäten, die für analoge Güter problemlos möglich waren, sind nun (aus NutzerInnensicht unvermittelt) bestenfalls halblegal oder sogar explizit urheberrechtswidrig (z. B. der Upload eines Handy-Videos, bei dem im Hintergrund urheberrechtlich geschützte Musik zu hören ist). Viele der neu gewonnenen Möglichkeiten des kreativen Ausdrucks und der Selbstverwirklichung wurden urheberrechtlich nur geduldet (z. B. viele der von Privatpersonen in sozialen Netzwerken geteilten Inhalte), somit aber auch im Erfolgsfall der Möglichkeit der Monetarisierung und Kommerzialisierung entzogen (siehe hierzu auch 5.4). Durch die oft je nach nationalstaatlicher Lizenz- und Rechtslage unterschiedliche Verfügbarkeit werden die durch das Internet ermöglichten öffentlichen Räume erst recht wieder zersplittert. Hinzu kommt, dass eine Klärung von Rechten für privat-öffentliche Bagatellnutzungen auch bei prinzipieller Zahlungsbereitschaft in der Regel unpraktikabel, wenn nicht unmöglich ist.<sup>10</sup> Bibliotheken stehen vor dem Problem, dass sie zwar theoretisch digitale Inhalte unbegrenzt vielen NutzerInnen zur Verfügung stellen könnten, es aber aus lizenzrechtlichen Gründen nicht dürfen und E-Books oder andere digitale Inhalte wie analoge Inhalte zu behandeln haben.<sup>11</sup> Der „Erschöpfungsgrundsatz“, also dass keine Zustimmung der Rechteinhaber beim Verleih von gedruckten Büchern erforderlich ist, gilt bei E-Books nicht.

Für die UrheberInnen gab es schon seit der vordigitalen Zeit eine Art Zweiklassengesellschaft, in der für besonders erfolgreiche KünstlerInnen und Weltstars andere (vielfältigere) Handlungsmöglichkeiten bestanden als für die „gewöhnlichen“ UrheberInnen. Neu hinzu kommen hier nun die NutzerInnen, die durch ihre ganz alltäglichen Handlungen schon unbeabsichtigt zu UrheberInnen werden, aber auch deutlich einfacher gezielt als KünstlerInnen aktiv werden können (siehe auch hierzu 5.1). Viele Aspekte des Urhebervertragsrechts (insbesondere Fairnessausgleich sowie das wissenschaftliche Zweitveröffentlichungsrecht, siehe auch 3.2), aber auch die Möglichkeiten der kollektiven Rechtewahrnehmung waren bereits vordigital gewissermaßen als gesetzlicher Mindestinteressenausgleich gegenüber den meist deutlich handlungsmächtigeren Rechteverwertern wie Verlagen oder Major Labels zu verstehen. Umso mehr schafft die Ausweitung der Gruppe der UrheberInnen auf eine deutlich größere Gruppe von Menschen hier Bedarf nach weiteren Regelungen.

Auf Seiten der ProduzentInnen und Verlage ergeben sich durch die neuen Möglichkeiten des Internets natürlich auch neue Probleme insbesondere in der Rechtsdurchsetzung und Unterbindung von illegalen Kopien, etwa im Kontext von Plattformen, die den Upload urheberrechtlich geschützter Inhalte für NutzerInnen erlauben.

---

<sup>10</sup> Für eine Vielzahl an Beispielen kreativer Nutzung kleiner Teile und die Schwierigkeiten diesbezüglicher Rechtklärung für nichtkommerzielle wie professionelle UrheberInnen: Djordjevic, V./Dobusch, L. (2014): Generation Remix: Zwischen Popkultur und Kunst. Berlin: iRights.Media.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. die Entscheidung des EuGH vom 11. September 2014 in der Rechtssache C-117/13 zu Downloadmöglichkeiten bei Bibliotheksterminals.

## 5. Entwicklungen

Im Folgenden wollen wir kurz die wichtigsten Aspekte und Themenfelder behandeln, die sich in der Urheberrechtsdebatte infolge der Digitalisierung und Internationalisierung sowie durch die Verbreitung des Internets ergeben haben.

### 5.1. Ausrichtung an technologischen Neuerungen

Viele Entwicklungen und Möglichkeiten, die sich erst in jüngerer Vergangenheit durch technischen Fortschritt (insbesondere die zunehmende Digitalisierung und verbreiteten Zugang zum Internet) breiten Bevölkerungsschichten erschlossen haben, finden im aktuellen Urheberrecht keine, zu wenig oder erst mit großer Verzögerung Berücksichtigung. Bei vielen Aspekten digitaler Märkte und digitaler Güter hinkt der notwendige Rechtsrahmen den oft rasanten Entwicklungen hinterher und schafft bzw. befeuert so Konflikte.

Zunächst einmal zu den wichtigsten technologischen Entwicklungen, die das Urheberrecht und die von ihm regulierte Materie grundlegend verändert haben. Einerseits ist die Verbreitung von Inhalten so einfach und niedrighschwellig wie nie zuvor: Erstens benötigen UrheberInnen nicht mehr zwingend Verlage oder Musikgesellschaften, um eine große Öffentlichkeit mit geringen oder sogar ohne jegliche Distributionskosten zu erreichen, oft genügt ein kostenloser Account in einem sozialen Netzwerk oder einer Medienplattform. Die dargestellten NutzerInnentypen belegen dies: egal ob GamerIn, Student oder RentnerIn – die Distribution von Inhalten gehört inzwischen zu den alltäglichen Nutzungsszenarien. Zweitens ist das Schaffen komplexer kreativer (meist digitaler) Werke durch das umfassende Angebot an oft kostenloser Software einer noch nie dagewesenen Zahl von Menschen möglich – und die Grenzen zwischen UrheberInnen und NutzerInnen sind alles andere als klar erkennbar, wenn es etwa um Meme- und Remix-Kultur im Bereich nutzerInnengenerierter Inhalte geht (siehe auch 5.4). Drittens erlaubt die verlustfreie Digitalkopie die Verbreitung von eigenen und fremden Inhalten in viel größerer Zahl und an viel mehr Menschen als je zuvor.

All das hat zwei fundamentale Folgen: Einerseits sind privat gesetzte digitale Handlungen heute oft schon gleichbedeutend mit öffentlicher Zugänglichmachung, wodurch sich viele oberflächlich (aus Sicht der KonsumentInnen) gleich gebliebene Tätigkeiten und Nutzungsarten grundlegend von der vordigitalen Zeit unterscheiden. Andererseits ist durch das Internet und die damit einhergehende Medienkonvergenz bei Angeboten mit urheberrechtlichen Bezügen Transnationalität der neue Normalzustand, wodurch auch nationale Regelungen und Wege der Rechtsdurchsetzung an ihre Grenzen stoßen.

### 5.2. Erhöhung der Komplexität

Das Urheberrecht war immer schon eine komplizierte Materie mit einem breiten und vielfältigen Regelungsbereich, der von Software über Journalismus bis hin zu Kunst und Kultur reicht. Besonders bei grenzüberschreitenden Angeboten und öffentlich zugänglichen Nutzungshandlungen sind viele verschiedene, teilweise ineinandergreifende Bestimmungen zu beachten. Im Internet sind solche grenzüberschreitenden und öffentlich zugänglichen Angebote aber nicht

mehr die Ausnahme, sondern zunehmend die Regel.<sup>12</sup> Wer heute wie Viktoria in der EU ein Startup gründet, möchte sich nicht mit der Frage beschäftigen, ob in Deutschland, Österreich oder Polen unterschiedliche urheberrechtliche Ausnahmeregelungen gelten.

Die EU-Urheberrechtsreform sieht hier zwar etwa bei den neu eingeführten Schrankenregelungen eine EU-weit einheitliche Regelung vor, hat aber die Komplexität der bestehenden nationalstaatlichen Regelungen nicht wesentlich reduziert: Bei bestehenden Ausnahmebestimmungen bleibt es weiterhin größtenteils den Mitgliedsstaaten überlassen, ob und auf welche Weise sie diese in nationales Recht umsetzen – so können die Mitgliedsstaaten in den meisten Fällen frei entscheiden, ob und auf welche Weise sie Ausnahmen (wie zum Beispiel für Panoramafreiheit oder das Recht auf Privatkopie) im nationalen Recht implementieren. Grenzüberschreitende Angebote, die sich auf solche Ausnahmen stützen, müssen deshalb weiterhin die verschiedenen nationalen Bestimmungen berücksichtigen.

Für primäre NutzerInnen wie die Rentnerin Ursula oder den Studenten Pierre, für primäre UrheberInnen wie die Fotografin Doris oder den Forscher Lorenz oder für UnternehmerInnen wie die Gründerin Viktoria bedeutet das, den immer kleinteiligeren und breiter und tiefer gehenden Urheberrechtsregularien bei gleichzeitig stark gewachsenem Anwendungsbereich gerecht werden zu müssen. Das erfordert mehr und mehr Zeit und Beschäftigung mit dem Thema und (für alle skizzierten Beispiele) auch signifikante Investitionen in Infrastrukturen, Personal, Wissenserwerb und Bürokratie. Darüber hinaus sind überwiegende Teile des geltenden Urheberrechts rein auf kommerzielle Interaktionen und Nutzungen fokussiert, was den neuen Rahmenbedingungen des Internets mit vielen privaten und nichtkommerziellen NutzerInnen in digital-öffentlichen Kontexten nicht mehr gerecht wird.

### 5.3. Privatisierung von Recht und Rechtsdurchsetzung

Ein weiterer Aspekt ist die Frage, wer schlussendlich Entscheidungen über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit trifft. Das vorherrschende Urheberrechtsregulativ nimmt große Plattformen wie YouTube oder Social-Media-Dienste in die Pflicht, weist aber dafür Kontrolldefizite für die öffentliche Hand und die Gerichtsbarkeit auf.

Wenn es etwa um die Entfernung urheberrechtswidrig veröffentlichter Inhalte aus Suchergebnissen geht, zielt die geltende Rechtslage und Rechtsprechung auf große Konzerne wie Google ab, die einerseits die Technologie besitzen, um automatisierungsunterstützt mit dieser Problematik umzugehen und groß angelegte Prüfungs- und Löschinfrastrukturen zu entwickeln, und andererseits auch die notwendigen finanziellen Ressourcen, um gegebenenfalls ein Risiko einzugehen und gewisse Inhalte nicht zu entfernen.<sup>13</sup> Kleinere bzw. jüngere Firmen und Startups wie jenes von Viktoria sind hier in einer grundlegend anderen Situation, was ihre Möglichkeiten und Einschränkungen betrifft, aber natürlich denselben Regularien unterworfen – wodurch dieser Zugang Gefahr läuft, erst recht die Marktmacht bereits bestehender Giganten zu festigen und das Aufkommen von Konkurrenz zu erschweren oder gar zu verhindern.

---

<sup>12</sup> <http://copyrightexceptions.eu/>

<sup>13</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-05/cp140070de.pdf>

Ähnlich ist die Lage auch bei der Frage des Leistungsschutzrechts und dem durch die EU-Urheberrechtsrichtlinie erhöhten Druck, Angebote mit Uploadmöglichkeit für NutzerInneninhalte mit Uploadfiltern zu versehen – Google bzw. YouTube besitzt vergleichbare Technologie in Form der sogenannten Content ID bereits und nutzt sie etwa, um auf YouTube automatisiert potenzielle Urheberrechtsverstöße ausfindig zu machen; andere Firmen, Startups und Dienstleister, die mit nutzerInnen generiertem Content arbeiten, müssen eine solche Technologie nun entweder selbst entwickeln oder sie von den aktuell marktbeherrschenden Unternehmen zukaufen. Für Viktoria stellt sich dann jedoch die Frage, ob die Arbeit mit nutzerInnen generierten Inhalten noch in einem für ein kleines Startup bewältigbaren Rahmen bleibt. Dabei zeigt sich bereits im bisherigen Einsatz, dass derartige automatisierte Verfahren grundlegende Probleme aufweisen – sie sind oft undurchsichtig und intransparent, stoßen zwangsläufig bei der notwendigen Abwägung von Interessen bzw. dem Anerkenntnis, dass Fair Use oder andere urheberrechtliche Schranken vorliegen können, an ihre Grenzen, und vereinen im Endeffekt die Entscheidungsmacht an einer von außen für die meisten NutzerInnen kaum beeinflussbaren Stelle.

Es gab zwar in den letzten Jahren durchaus Verbesserungen bei der Detailausgestaltung des Prozesses (etwa in puncto Einspruchsmöglichkeiten gegen urheberrechtliche Beschwerden),<sup>14</sup> aber es bleibt die grundlegende Fragestellung, ob man die Entscheidung über die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche fast vollständig von privaten Unternehmen vollziehen lassen möchte und dabei in Kauf nimmt, dass die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten seitens der Politik, Justiz und Zivilgesellschaft im besten Fall limitiert sind. Fehlverhalten, ungerechtfertigte Löschungen, missbräuchliche Löschaufforderungen oder zu Unrecht eingemahnte Urheberrechtsverletzungen etc. können aktuell bestenfalls dokumentiert und kritisiert werden, beeinflussen kann man das Unternehmensverhalten derzeit aber nur durch längerfristigen zivilgesellschaftlichen Druck und mittelbare Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen.<sup>15</sup>

## 5.4. Verrechtlichung des digitalen Alltags

Durch die zunehmende urheberrechtliche Regulierung kommt es auch vermehrt dazu, dass das Urheberrecht in alltägliche, zwischenmenschliche und teils private Kommunikations- und Interaktionsszenarien hineinwirkt und hier Einschränkungen mit sich bringt, die im vordigitalen Zeitalter schwer denkbar waren. So entschied der EuGH etwa 2018, dass das Online-Stellen eines Schülerinnenreferats, in dem ein urheberrechtlich geschütztes Foto der spanischen Stadt Córdoba verwendet wurde, eine Urheberrechtsverletzung darstellt – obwohl die Schülerin auf die Fundquelle (die Website eines Online-Reisemagazins) verlinkte und dort kein expliziter Hinweis auf den Urheber des Werkes verzeichnet war.<sup>16</sup> Das aktuell geltende Urheberrechtsparadigma erlaubt nach der Entscheidung des EuGH also auch für solche Bagatell-

---

<sup>14</sup> <https://irights.info/2012/10/04/content-id-youtube-schraubt-an-copyright-pruefungen/4763>

<sup>15</sup> Gewisse Parallelen gibt es hier auch zum Recht auf Vergessenwerden aus der DSGVO und zum neuen Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Deutschland gegen verhetzende und Fake-News-Beiträge auf Social Media, wo in beiden Fällen ebenfalls die notwendige Abwägung sich widersprechender Interessen und Ansprüche privaten Unternehmen überantwortet wird.

<sup>16</sup> <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=204738&doclang=de>

fälle keine Ausnahmen (wobei erwähnenswert ist, dass die Stellungnahme des Generalanwalts in diesem Fall nutzerInnenfreundlicher war und keine Urheberrechtsverletzung attestiert hatte<sup>17</sup>).

Ein weiteres Paradebeispiel hierfür ist die Meme- und Remix-Kultur, also die Neubearbeitung, -interpretation oder -zusammenstellung bereits vorhandener Inhalte, die sie zu einem eigenständigen und neuen Werk macht – die Bandbreite reicht hier von schnell erstellten YouTube-Videos bis zu aufwändig geschnittenen und bearbeiteten Meisterwerken. Das Prinzip an sich ist bei Weitem nicht neu, sich an bestehender Kunst zu orientieren und diese weiter zu bearbeiten war immer schon ein wichtiger Aspekt kreativer Tätigkeit; neu ist einerseits die Möglichkeit für die Allgemeinheit, selbst mit relativ geringen Einstiegshürden kreative Inhalte zu schaffen („nutzerInnen generierte Inhalte“) und diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, andererseits die Verrechtlichung der Gesellschaft und der dadurch geschnürte Rahmen. (Zweifel daran, dass es sich bei Meme- und Remix-Kultur um ein Massenphänomen handelt, lassen sich mit einer Google-Bildersuche zu einem beliebigen Thema ergänzt um das Suchwort „Meme“ ausräumen.)

Derzeit ist es jedoch rechtlich einfacher möglich, das Lied einer bekannten Künstlerin zu covern und kommerziell zu vermarkten als dieses ohne kommerzielles Interesse in einem Remix zu verarbeiten und diesen legal zu veröffentlichen: Sofern die Künstlerin Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist (was überwiegend der Fall ist), können andere KünstlerInnen ihre Werke covern, ohne explizit ihr Einverständnis einholen zu müssen („Zwangslizenz“) – sie wird dann aber auch am wirtschaftlichen Erfolg entsprechend beteiligt. Für (die Veröffentlichung von) Remixes oder ähnliche kreative Weiterverarbeitung bestehender Kunstwerke braucht man hingegen in der Regel das explizite Einverständnis aller UrheberInnen, deren Werke man verarbeitet; der überwiegende Teil bestehender Meme- und Remix-Werke basiert also auf reiner Duldung bzw. Lösungen fragwürdiger Legalität, sodass derzeit eine explizite Vermarktung von Meme- und Remix-Kunst in Europa nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verschiedene Kunstschafter und AktivistInnen fordern deshalb schon länger ein Recht auf Remix.<sup>18</sup>

Vor allem das Erstellen und Teilen von Memes, also (halb-)lustigen Bildern (oft aus Filmen oder Fernsehserien) mit kurzen Texten, gehört für viele Menschen längst zum digitalen Alltag (siehe Abbildung 2). Sie funktionieren vor allem darüber, dass für viele leicht erkennbare, oft popkulturelle Szenen, Charaktere oder Settings humorvoll mit aktuellen Nachrichten, Alltagssituationen etc. verknüpft werden. Idealerweise ist das Ausgangsmaterial dabei so bekannt, dass nicht nur die StudierendenkollegInnen von Pierre, sondern auch die Rentnerin Ulrike ein Meme versteht.

<sup>17</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62017CC0161>

<sup>18</sup> Für eine ausführliche Behandlung des Themas „Remix-Kultur“ siehe Djordjevic, V./Dobusch, L. (2014): Generation Remix: Zwischen Popkultur und Kunst. Berlin: iRights.Media.



Nach dem europäischen Urheberrecht sind solche Memes überwiegend nicht von den gültigen Urheberrechtsschranken betroffen – fallweise könnten einzelne Memes zwar unter Parodie/Satire fallen, überwiegend werden die verwendeten Bilder aber nicht kritisiert oder parodiert, sondern de- oder rekontextualisiert. Vielmehr bräuchte es hier im europäischen Urheberrecht eine dem US-amerikanischen Fair-Use-Prinzip vergleichbare Regelung, um die verbreitete nichtkommerzielle Nutzung solcher Inhalte für Memes auf rechtlich sichere Beine zu stellen.

## 5.5. Umgang mit Wissensallmende

Im Bereich von Wissen(schaft) und Information ist das Urheberrecht in seiner jetzigen Form ein stark limitierender Faktor für eine Entwicklung, von der wir alle (weltweit) profitieren (können): das Heranwachsen der Wissensallmende.<sup>20</sup> Von Wikipedia und ähnlichen Projekten der freien Wissensverbreitung über die Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Publikationen in Open-Access-Zeitschriften oder institutionellen Repositorien bis hin zu unter der freien Lizenz Creative Commons lizenzierten Werken oder Code-Teilen ermöglichen das Internet und die Digitalisierung eine gemeinschaftliche Ansammlung und Vermehrung von Wissen und Kultur, die weit über das Angebot von Bibliotheken im vordigitalen Zeitalter hinausgeht.<sup>21</sup>

Das aktuelle Urheberrecht erschwert allerdings den Zugriff auf verfügbares Wissen ebenso wie dessen Verbreitung – etwa, wenn es massive Einschränkungen bei der Digitalisierung vergriffener Werke setzt und so (im Gegensatz zur besseren Rechtslage anderswo, etwa durch Fair Use in den USA) das Bewahren von Wissen und kulturellem Erbe verhindert<sup>22</sup> oder

<sup>19</sup> Fundstellen: <http://www.quickmeme.com/meme/3on11h> bzw. <https://netzpolitik.org/2018/copyright-update-2-upload-filter-fuer-alle-ausser-google-facebook-co/>

<sup>20</sup> Zur Begrifflichkeit der Allmende und für eine umfassende Erklärung zur Wissensallmende siehe Dobusch, L./Quack, S. (2011). Auf dem Weg zu einer Wissensallmende? APuZ 28–30, 41–46.

<sup>21</sup> Erickson, K./Heald, P./Homberg, F./Kretschmer, M./Mendis, D. (2015): Copyright and the Value of the Public Domain: An Empirical Assessment. Newport: Intellectual Property Office.

<sup>22</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-11/cp160126de.pdf>

das Abfotografieren oder Scannen bereits gemeinfreier Werke (etwa in Museen) wiederum urheberrechtlich geschützte Werke erzeugt, was deren Nutzung und Verbreitung trotz der Gemeinfreiheit der ursprünglichen Werke erst recht grundlegend verhindert.<sup>23</sup>

Im Bereich der akademischen Forschung kommt es zur besonders kuriosen Situation, dass in vielen Gebieten die Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in Fachzeitschriften daran gebunden ist, dass der Fachzeitschrift sämtliche Rechte an der Publikation unvergütet übertragen werden – und Universitäts- und Fachbibliotheken dann erst recht wieder um große Beträge diese Fachzeitschriften (digital) abonnieren müssen. Allerdings gibt es hier in den letzten Jahren einen starken Trend hin zur sogenannten Open-Access-Kultur, also dazu, dass mit öffentlichem Geld geförderte Forschung auch für die Allgemeinheit verfügbar sein muss (was mittlerweile viele wichtige Fördergeber in ihre Förderbedingungen aufgenommen haben). Bei individuellen ForscherInnen wie Lorenz findet dieser Open-Access-Gedanke in der Regel großen Anklang, und auch einige Universitäten treten in letzter Zeit in den Verhandlungen mit den großen Fachverlagen selbstbewusster und durchsetzungswilliger auf – nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil sich mit Sci-Hub ein weithin genutzter Umgehungsweg aufgetan hat, der für viele Fachartikel den Zugang auf halblegale Weise ermöglicht.

Trotz erster Schritte zu Reformen in diesem Bereich (etwa in Deutschland im Bereich des wissenschaftlichen Urheberrechts<sup>24</sup>) bleiben auch hier noch viele Baustellen, um die Sicherung und Verbreitung von Inhalten im digitalen Zeitalter insbesondere im Bereich von Bildung und Wissenschaft, der öffentlich getragenen Medien und des kulturellen Erbes sinnvoll zu ermöglichen.

## 5.6. Steuerung mit Haftungsrisiken

Zuletzt ist auch die Frage der Haftungsrisiken ein schwieriger Aspekt der aktuellen Rechtslage – also urheberrechtliche Regelungen, die Unternehmen, aber auch sonstige Organisationen und Privatpersonen in die Haftung nehmen.

Für das Funktionieren von Plattformen mit nutzerInnengenerierten Inhalten entscheidend ist die Frage des Haftungsprivilegs. Im Kern gesteht diese Regelung Plattformen und Dienstleistern zu, dass sie den urheberrechtlichen Schutz von Inhalten nicht vorab prüfen müssen, sondern erst nach explizitem Hinweis auf potenzielle Urheberrechtsverletzungen – wobei dieses Haftungsprivileg in letzter Zeit für gewisse Dienste bereits Einschränkungen erfahren hat.<sup>25</sup> Während diese Regelung die Voraussetzung für das Funktionieren vieler Dienste ist, führt sie allerdings in der aktuellen Rechtslage zur Problematik, dass für unterschiedliche Gruppen verschiedene Regeln zu gelten scheinen – wenn etwa die in Abschnitt 5.4 besprochene Entscheidung über Urheberrechtsverletzungen durch Verwendung von Bildern zwar für Privatpersonen gilt, wegen des Haftungsprivilegs aber eben nicht für Suchmaschinenbetreiber wie Google. Die EU-Urheberrechtsreform sieht in Abkehr vom generellen Haftungsprivileg eine Lizenzierungspflicht für Internetplattformen vor, also eine Verpflichtung, sich um den Erwerb

---

<sup>23</sup> <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=90674&pos=1&anz=195>

<sup>24</sup> [https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-um-verquetung-beigelegt-regierungsfraktionen-einig.1013.de.html?dram:article\\_id=389727](https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-um-verquetung-beigelegt-regierungsfraktionen-einig.1013.de.html?dram:article_id=389727)

<sup>25</sup> <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013&Sort=3&nr=65200&pos=0&anz=142>

von Lizenzen für die hochgeladenen Inhalte zu kümmern (bzw. dahingehend „bestmögliche Anstrengungen“ zu unternehmen) und für etwaige Urheberrechtsverletzungen zu haften; KritikerInnen stellen die Umsetzbarkeit einer solchen generellen Prüfpflicht infrage.<sup>26</sup> So scheidet selbst Marktführer Google bzw. dessen Videoplattform YouTube regelmäßig bei der korrekten Einordnung von unter Fair Use und ähnlichen Urheberrechtsschranken erlaubter Nutzung.<sup>27</sup>

Ein weiteres, noch fundamentaleres Beispiel ist die Frage der Linkfreiheit. Verlinken ist eine grundlegende Funktionalität des Internets, ohne die es als verknüpfter Raum von Öffentlichkeiten nicht vorstellbar und jedenfalls nicht funktional ist.<sup>28</sup> Bei der Frage der Linkfreiheit geht es darum, ob man durch das bloße Verlinken schon eine gewisse rechtliche Verantwortung hat und für die verlinkten Inhalte bis zu einem gewissen Grad haftet. Der EuGH hat hierzu im September 2016 in einem Urteil zwar einerseits das Prinzip der Linkfreiheit (also Haftungsfreiheit für verlinkte Inhalte) für Privatpersonen unter gewissen Umständen bestätigt,<sup>29</sup> aber für kommerzielle NutzerInnen die Möglichkeit einer Urheberrechtsverletzung durch bloßes Verlinken dezidiert bejaht (etwa dann, wenn die verlinkten Inhalte rechtswidrig öffentlich zur Verfügung gestellt worden sind). Diese Entscheidung hat jedoch auch wieder neue Fragen aufgeworfen – von der Unterscheidung zwischen kommerziellen und privaten NutzerInnen bis hin zur Frage, wann eine NutzerIn „vernünftigerweise“ davon ausgehen muss, dass gewisse Inhalte urheberrechtswidrig veröffentlicht wurden.

## 6. Status quo: EU-Urheberrechtsrichtlinie 2019 und gesellschaftlicher (öffentlicher) Diskurs

Die Debatte zur EU-Urheberrechtsreform, die 2019 in der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie mündete, illustriert gut die offenen Punkte und Fragestellungen zum europäischen Urheberrecht im digitalen Zeitalter.

### 6.1. Ursprüngliche Ziele der Urheberrechtsrichtlinie

Bereits kurz nach seiner Nominierung als Präsident der Europäischen Kommission machte Jean-Claude Juncker deutlich, dass der digitale Binnenmarkt zu den Prioritäten seiner Amtszeit zählen werde.<sup>30</sup> Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf der Vereinheitlichung und Harmonisierung der verschiedenen mitgliedstaatlichen Regelungen, was deutlich über die verhaltene Reaktion der vorangegangenen Kommission auf die zuvor erwähnte Konsultation hinausging.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> <https://irights.info/artikel/martin-kretschmer-die-eu-wuerde-wenig-verlieren-wenn-sie-die-richtlinie-einfach-ablehnt/29434>

<sup>27</sup> <https://publicpolicy.googleblog.com/2015/11/a-step-toward-protecting-fair-use-on.html>

<sup>28</sup> <https://merton-magazin.de/linkfreiheit-%E2%80%93-worum-es-dabei-geht>

<sup>29</sup> <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183124&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=871841>

<sup>30</sup> <http://juncker.epp.eu/node/151>

<sup>31</sup> <https://ipkitten.blogspot.com/2014/06/super-kat-exclusive-heres-commissions.html>

Der Mitte 2016 durch Leaks veröffentlichte Gegenentwurf der Europäischen Kommission – unter Federführung des deutschen Kommissars für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Günther Oettinger (CDU, EVP) – war von deutlich anderen Motiven dominiert. Viele der Klärungen, Schrankenausweitungen oder verbesserten Rechtspositionen für NutzerInnen, die in der Konsultation breiten Raum eingenommen hatten, fehlten gänzlich oder waren massiv abgeschwächt; dafür kamen als neue Themen die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage (welche schon in einzelnen Mitgliedsstaaten eingeführt wurde, ohne dort den erwünschten Effekt zu erzielen<sup>32</sup>) sowie eine Einschränkung des Haftungsprivilegs (der im Weiteren umstrittenste Artikel 13, in der Endfassung Artikel 17). In der öffentlichen Wahrnehmung war die Meinung vorherrschend, dass dieser Entwurf im Gegensatz zu einem Bericht des Parlaments zum Stand des EU-Urheberrechts<sup>33</sup> bestenfalls ein Auf-der-Stelle-Treten bedeuten würde.

Schon als im Juni 2017 der Deutsche Axel Voss (CDU, EVP) die Berichterstatter-Funktion von der maltesischen Abgeordneten Therese Comodini Cachia (Partit Nazzjonalista, EVP) übernahm, war von Junckers Plänen für einen digitalen Binnenmarkt nur noch wenig übrig, eine Harmonisierung von Schrankenbestimmungen nicht mehr vorgesehen. Voss' Position war deutlich näher an der seines Parteikollegen Oettinger, sodass durch den Berichterstatter-Wechsel eine deutliche Verschiebung der Debatte erfolgte.<sup>34</sup> Die Kompromissvorschläge Comodini Cachias zu den Themen Leistungsschutzrecht für Presseverlage und Haftungsprivilegien von Plattformen wie YouTube wurden von Voss nicht weiter befürwortet.

Aus den Trilogverhandlungen der EU-Institutionen resultierte dementsprechend Anfang 2019 eine Richtlinie, die weitestgehend dem Kommissionsentwurf folgte und von ReformbefürworterInnen wie Reda abgelehnt wurde. Der Versuch, das Resultat der Trilogverhandlungen noch einmal für Änderungsanträge zu öffnen, scheiterte Ende März 2019 (trotz großer zivilgesellschaftlicher Mobilisierung in einzelnen Ländern, darunter auch Deutschland) vergleichsweise knapp, und die Richtlinie wurde in dieser Fassung verabschiedet.<sup>35</sup> Neben kleineren Verbesserungen in Randbereichen wurde das Endergebnis von Befürwortern weiter gehender Reformen sowie einer stärkeren Berücksichtigung von NutzerInneninteressen als Rückschritt empfunden.

## 6.2. Der gesellschaftliche/öffentliche Diskurs

Exemplarisch für die Themenfelder und Debatten im Zuge der Urheberrechtsreform führen wir einige kurze Beispiele an. Auffällig an der öffentlichen Debatte war die starke Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Stakeholdern, neben netzpolitischen NGOs insbesondere auch neue AkteurInnen wie zum Beispiel professionelle YouTuberInnen und deren Fans, die mit dem Internet als digitalem öffentlichen Raum aufgewachsen sind. Sie sahen in manchen geplanten Maßnahmen eine Bedrohung ihrer digital-kulturellen Lebenswelt.

---

<sup>32</sup> <https://www.golem.de/news/leistungsschutzrecht-wie-die-vg-media-der-google-konkurrenz-das-leben-schwermacht-1503-112718.html>

<sup>33</sup> Vgl. <https://juliareda.eu/2015/01/bericht-urheberrecht-ungeeignet-fuer-kulturaustausch-im-netz/>

<sup>34</sup> <https://www.euractiv.com/section/digital/news/new-lead-mep-could-shift-talks-on-contentious-copy-right-bill/>

<sup>35</sup> <https://thenextweb.com/eu/2019/03/26/european-parliament-votes-yes-on-controversial-copyright-reform/>

Dementsprechend erfolgreich waren Kampagnen wie etwa #SaveYourInternet und FixCopyright<sup>36</sup> und Organisationen wie COMMUNIA, EDRi und Wikimedia dabei, besonders junge Menschen für das eigentlich sperrige Thema Urheberrecht zu interessieren und sogar zu mobilisieren. So konnte eine Petition gegen die Einführung einer Uploadfilterpflicht<sup>37</sup> über fünf Millionen Menschen zur Unterschrift bewegen und ist damit die erfolgreichste Online-Petition in der Geschichte der EU.

### 6.2.1. Beispielfall: Verbreitung von Let's-Play-Videos auf einer Sharing-Plattform

Für Let's-Play-Videos, wie sie Gamerin Yasmin erstellt und auf YouTube publiziert, birgt die Regelung in Artikel 17, dessen Umsetzung automatisierte Content-Prüfung („Uploadfilter“) erfordert, das Problem, dass auch erlaubte Nutzung von Spielesequenzen für eine Spielrezension oder Spielkritik als mutmaßliche Urheberrechtsverletzung gefiltert und markiert werden kann. BefürworterInnen dieser Regelung betrachten sie allerdings als notwendig, um Internetplattformen zu einem sorgsameren Umgang mit Lizenzrechten für die auf ihnen verbreiteten Inhalte zu bewegen.<sup>38</sup>

Sollten Plattformen wie YouTube Uploadfilter unter der neuen Gesetzeslage strenger implementieren müssen, weil es an entsprechenden Vereinbarungen mit Spielefirmen fehlt, könnte es noch schwieriger für GamerInnen wie Yasmin werden, ihre Let's-Play-Videos online zu veröffentlichen. Ob eine gesetzliche Pflicht zu pauschaler Lizenzierung für solche Nutzungsarten auf nationalstaatlicher Ebene in Deutschland umsetzbar wäre, ist rechtlich umstritten, wäre für Yasmin aber sicher die beste Lösung.

### 6.2.2. Beispielfall: Nutzung von Textausschnitten für Suchergebnisse oder Lesetipps

Beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage geht es um die Fragestellung, ob Suchmaschinen und News-Aggregatoren das explizite (zu vergütende) Einverständnis von Zeitungen benötigen, um neben dem bloßen Titel eines Artikels auch Vorschaubilder oder kurze Artikelausschnitte („Snippets“) zu präsentieren. BefürworterInnen des Leistungsschutzrechts betrachten es als notwendige Maßnahme, um am Geschäftsmodell von Google News und ähnlichen Seiten mitzuverdienen.<sup>39</sup> KritikerInnen weisen darauf hin, dass das bloße Verlinken ohne inhaltliche Vorschau den Verlagen selbst am meisten schade, und dass die versuchte

---

<sup>36</sup> Vgl. <https://www.fixcopyright.net/>

<sup>37</sup> <https://www.change.org/p/stoppt-die-zensurmaschine-rettet-das-internet-uploadfilter-artikel13-saveyourinternet>

<sup>38</sup> <https://www.unicum.de/de/studentenleben/zuendstoff/eu-urheberrechtsreform-artikel-13>

<sup>39</sup> <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/leistungsschutzrecht-verlage-in-der-google-falle/19770126.html>

Einführung eines ähnlichen Leistungsschutzrechts in Deutschland und Spanien als gescheitert gilt.<sup>40</sup> (In Deutschland haben die meisten Verlage Google eine sogenannte „Gratiseinwilligung“ erteilt, also auf die Vergütung verzichtet,<sup>41</sup> in Spanien wurde der Dienst Google News schlicht eingestellt.<sup>42</sup>)

Verlierer dieser Auseinandersetzung könnten einerseits NutzerInnen wie die Rentnerin Ursula sein, die ihre gewohnten Nachrichtenquellen nicht mehr ohne Weiteres via Google finden würden. Andererseits könnten Startup-GründerInnen wie Viktoria sich lieber auf Felder fokussieren, wo sie nicht mit Leistungsschutzrechten von Presseverlegern in Berührung kommen. Eine Lösung ist kurzfristig nicht absehbar: Entweder lässt die Umsetzung großzügig Ausnahmen zu – dann ist aber nicht mit substantziellen Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht zu rechnen. Ohne solche Ausnahmen hingegen drohen die hier beschriebenen Nachteile für NutzerInnen und GründerInnen.

### 6.2.3. Beispielfall: Nutzung von Streamingabonnements fürs Serien schauen im EU-Ausland (Geo-Blocking)

NutzerInnen eines Streamingdienstes wie Netflix oder Hulu haben je nachdem, wie die konkrete Lizenzsituation in ihrem Wohnsitzstaat aussieht, Zugriff auf unterschiedliche Inhalte; ähnlich sind auch die von öffentlich-rechtlichen Sendern produzierten Inhalte (z. B. im Urlaub in einem anderen EU-Mitgliedsstaat) oft nicht verfügbar. Zu Beginn der Urheberrechtsreform wurde in dieser Frage noch versprochen, das Geoblocking-Problem mit der Reform zu beenden; im letztlich verabschiedeten Entwurf kam das Thema dann nicht mehr vor, es wurden aber im Rahmen der parallel verabschiedeten EU-Portabilitätsverordnung teilweise Verbesserungen beim temporär-grenzüberschreitenden Zugriff auf kommerzielle Streaming-Portale erreicht.<sup>43, 44</sup> Eine Öffnungsklausel, die auch öffentlich-rechtlichen Anbietern erlaubt, grenzüberschreitenden Zugriff auf deren Online-Inhalte zu ermöglichen, fand ebenfalls Eingang in die Richtlinie. Ob die öffentlich-rechtlichen Anbieter in Deutschland diese Möglichkeit auch ausschöpfen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Mit Blick auf die Problematik unseres Beispielfalls Pierre, der sowohl von ihm bezahlten Content (wie Wrestling oder Bundesliga-Spiele) als auch Content von öffentlich-rechtlichen Sendern zum Teil nicht oder nur schwer nutzen kann, kommt es hier darauf an, dass die öffentlich-rechtlichen Anbieter die gesetzlichen Möglichkeiten der Öffnungsklausel auch ausnützen. Ge-

---

<sup>40</sup> <https://leistungsschutzrecht.info/news/2016-04-06/unsere-brosch-re-zum-lsr-ist-da>

<sup>41</sup> <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/leistungsschutzrecht-verlage-erteilen-google-recht-auf-gratisnutzung-a-998774.html>

<sup>42</sup> <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/google-news-in-spanien-abgeschaltet-kein-geld-fuer-verlage-a-1009027.html>

<sup>43</sup> <https://www.sueddeutsche.de/medien/portabilitaetsverordnung-netflix-amazon-sky-go-streamen-1.3923387>

<sup>44</sup> In der verwandten Frage der Inhalte von Fernsehsendern setzte sich in der ebenfalls separat verabschiedeten Online-SatCab-Verordnung eher die Position der FilmproduzentInnen und privaten Rundfunksender durch, die eine Harmonisierung in diesem Punkt als Einschränkung der territorialen Rechteverwertung empfanden; <https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Aus-fuer-Geoblocking-von-Rundfunkinhalten-im-Netz-4399808.html>.

oblocking von außereuropäischen Anbietern lässt sich ohne entsprechende Lösungen in internationalen Abkommen nur mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln wie VPN-Zugängen<sup>45</sup> umgehen.

#### 6.2.4. Beispielfall: Nutzung von Ausschnitten für kreative Form der Meinungsäußerung

Das Fehlen einfacher Schrankenregelungen für Kritik, Satire oder nichtkommerzielle Nutzung auf Social Media tritt immer wieder medial in Erscheinung, sei es im Fall von kreativer Medienkritik durch Gegenüberstellung von kurzen Videoausschnitten,<sup>46</sup> beim Teilen von urheberrechtlich geschützten Bildinhalten auf Social-Media-Plattformen<sup>47</sup> oder im Falle kreativ mit popkulturellen Referenzen spielender Wahlwerbung.<sup>48</sup> In den USA wären derlei Nutzungen weitgehend von der Fair-Use-Klausel im US-Copyright gedeckt;<sup>49</sup> in der EU fehlt auch nach der Urheberrechtsreform eine vergleichbare allgemeine Schranke.

Die von Studierenden wie Pierre aber auch von der Rentnerin Ursula geschätzten Formen neuer digitaler Meme- und Remix-Kultur sind auf einen Schutz von urheberrechtlichen Ausnahmebestimmungen für Kritik oder Satire im Rahmen von Plattformen für nutzerInnengenerierte Inhalte angewiesen. Bestehende technische Kopierschutzmechanismen stellt das vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist es, Plattformen gesetzlich zur Berücksichtigung dieser Ausnahmen zu zwingen. Mittelfristig würde eine flexiblere Handhabung von Meme- und Remix-Kreativität wie in der Fair-Use-Klausel helfen.

## 7. Kernpunkte der Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht

Da es sich um eine (bis zum Stichtag 7. Juni 2021) in nationales Recht zu überführende Richtlinie und keine direkt für den gesamten EU-Raum gültige Verordnung handelt, bietet die nationalstaatliche Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie im Rahmen des verabschiedeten Beschlusstextes Spielraum für Verbesserungen im Vergleich zum aktuellen Rechtsbestand.

Während der Erstellung dieser Studie veröffentlichte die deutsche Bundesregierung zudem Diskussionsentwürfe für ein „Erstes“ sowie ein „Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“, wovon der Diskussionsentwurf zum Ersten Gesetz insbesondere die Umsetzung von Artikel 15 und 16 zu Leistungsschutzrecht und zur Verlegerbeteiligung an Verwertungsgesellschaftsausschüttungen zum Inhalt hat (aber

---

<sup>45</sup> Mithilfe eines solchen „virtuellen privaten Netzwerks“ (VPN) lässt sich Angeboten ein anderer als der tatsächliche Standort vorgaukeln.

<sup>46</sup> <https://netzpolitik.org/2019/mario-barth-vs-die-anstalt-ein-anschauliches-beispiel-fuer-probleme-mit-uploadfiltern/>

<sup>47</sup> <https://netzpolitik.org/2015/die-boehmermann-debatte-zum-urheberrecht-eine-kurze-rundschau/>

<sup>48</sup> <https://netzpolitik.org/2017/star-wars-remix-disney-imperium-interveniert-am-planeten-niederosterreich/>

<sup>49</sup> Vgl. z. B. Sag, Matthew (2012). Predicting Fair Use. Ohio St. LJ, 73, 47 bzw. Samuelson, Pamela (2008). Unbundling Fair Uses. Fordham L. Rev., 77, 2537.

auch andere Artikel der EU-Urheberrechtsrichtlinie),<sup>50</sup> während der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz insbesondere die Rahmenbedingungen für die Änderungen am Haftungsprivileg in Artikel 17 (sowie die zuvor erwähnte Online-SatCab-Richtlinie) behandelt.<sup>51</sup> Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die *a priori* möglichen Reformmaßnahmen sowie eine kurze Gegenüberstellung, inwieweit die deutschen Diskussionsentwürfe diesen Spielraum nutzen. Eine Beurteilung der nationalen Umsetzung hinsichtlich Alltagstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit erfolgt im nächsten Abschnitt.

- Die Umsetzung der Bestimmungen zu Text- und Data-Mining (Artikel 3 und 4) sollte auf größtmögliche Zulässigkeit abzielen. Selbst bei möglichen urheberrechtlich relevanten Handlungen entsteht hier weder für die UrheberInnen noch für die VerwerterrInnen nennenswerter Schaden, sodass die Vorgaben hier möglichst weit ausgelegt werden sollten und die Ausnahmeregelungen weiter gehen sollten als die in der Richtlinie mindestens vorgesehenen.<sup>52</sup>
  - Die deutschen Diskussionsentwürfe gehen über die hierzu in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen nicht hinaus. Somit verzichtet die deutsche Umsetzung auf eine einschränkende Klausel bzgl. der erlaubten Unterbindung von Text- und Data-Mining.
- Artikel 5 über die Nutzung für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten gestattet optional die Einführung eines Lizenzvorbehalts; dieser Lizenzvorbehalt würde die Ausnahmeregelung vom guten Willen der RechteinhaberInnen abhängig machen und sie so nutzlos machen,<sup>53</sup> weswegen der Lizenzvorbehalt keinesfalls eingeführt werden sollte.<sup>54</sup>
  - Der Diskussionsentwurf des Ersten Gesetzes sieht einen solchen Lizenzvorbehalt vor.
- Artikel 6 behandelt die Erlaubnis für Institutionen des kulturellen Erbes, Kopien auch digital anzufertigen bzw. auch digitale Werke zu sichern. Bei der Umsetzung sollte insbesondere darauf geachtet werden, die erlaubten Zwecke und die umfassten Werkskategorien nicht zu eng zu fassen und so einen möglichst großen Anwendungsbereich zu ermöglichen.<sup>55</sup>
  - Der Diskussionsentwurf zum Ersten Gesetz nimmt hierzu nur die minimal notwendigen Anpassungen im deutschen Rechtsbestand vor und unternimmt keine Ausweitungen bzgl. Zwecken und Werkskategorien.
- Für die in Artikel 7 behandelten Kopierschutzmaßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen sieht die Richtlinie nur sehr eng gesetzte Ausnahmen vor; für die überwiegende Zahl der Nutzungszwecke sind technische Einschränkungen erlaubt und deren Umgehung im Allgemeinen untersagt, was auch legale, von Schranken geschützte

---

<sup>50</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_I\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html)

<sup>51</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_II\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html)

<sup>52</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/03/implementing-new-eu-exceptions-text-data-mining/>

<sup>53</sup> <https://www.notion.so/Article-5-Digital-and-cross-border-teaching-activities-3813583168714594ab202b4a5d91be85>

<sup>54</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/05/implementing-new-eu-exception-digital-cross-border-education/>

<sup>55</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/06/implementing-new-eu-exception-preservation-cultural-heritage/>

Nutzungsweisen erschweren oder verhindern kann. Die nationalstaatliche Umsetzung sollte hier darauf achten, dass bei allen auf nationaler Ebene umgesetzten Urheberrechtsschranken die Umgehung von Kopierschutztechnologien erlaubt ist, sofern dies für entsprechende Nutzungen erforderlich ist.<sup>56</sup>

- Auch zu diesem Aspekt beschränkt sich der Diskussionsentwurf für das Erste Gesetz auf die für die Nationalstaaten obligatorischen Umsetzungen.
- Die Einführung eines klaren Stichtages (bzw. generell eine möglichst breite und inklusive Definition von vergriffenen Werken) würde den digitalen Zugang zu vergriffenen Werken als wesentlichen Teil des Kulturerbes (Artikel 8–11) deutlich erleichtern, ebenso wie eine möglichst konkrete Definition dessen, was „vertretbarer Aufwand“ bei der Recherche zur Vergriffenheit ist.<sup>57</sup>
  - Der deutsche Diskussionsentwurf sieht eine 30-Jahres-Frist als jedenfalls ausreichendes Kriterium für Nichtverfügbarkeit vor, definiert „vertretbaren Aufwand“ allerdings nicht explizit.
- Artikel 12 erlaubt die Einführung einer kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung („Extended Collective Licensing“, ECL). Dieses sehr wirkmächtige Instrument der kollektiven Rechtklärung hat etwa in Norwegen die digitale Zurverfügungstellung aller auf Norwegisch vor dem Jahr 2000 erschienenen Bücher ermöglicht.<sup>58</sup> Eine umfassende ECL-Lösung könnte auch in bestimmten Bereichen Probleme mit Artikel 17 entschärfen.<sup>59</sup>
  - Der Diskussionsentwurf für das Zweite Gesetz führt erstmalig ECL im deutschen Urheberrecht ein, fokussiert dabei aber auf nicht verfügbare Werke.
- Die Umsetzung von Artikel 14 über gemeinfreie Werke der bildenden Kunst ist so auszugestalten, dass damit die in 5.5 bereits erwähnte BGH-Entscheidung über den urheberrechtlichen Schutz für Fotos von gemeinfreien Werken obsolet bzw. revidiert wird.
  - Der Diskussionsentwurf des Zweiten Gesetzes legt fest, dass die bloße Reproduktion von bereits nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werken keinen neuen Leistungsschutz bedingt.
- Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage (Artikel 15) sollte in der Umsetzung eine klare Definition von „sehr kurzen Auszügen“ treffen (idealerweise eine Untergrenze, keine Obergrenze) und es Verlagen ermöglichen, auf ihr Leistungsschutzrecht auch explizit zu verzichten.<sup>60</sup>
  - Die deutschen Umsetzungsvorschläge in der Diskussionsfassung beinhalten eine klare Definition, aber als Obergrenze ausgeführt. Ein expliziter verlagsseitiger Verzicht ist im Diskussionsentwurf nicht vorgesehen.
- Bei Artikel 16 stellt sich die Frage, ob von der fakultativen Umsetzung über „Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich“ nicht besser abgesehen werden sollte, da die Verlegerbeteiligung an Verwertungsgesellschaftsausschüttungen dem Ziel der Richtlinie,

---

<sup>56</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/09/implementing-new-eu-protections-contractual-technological-overrides-copyright-exceptions/>

<sup>57</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/10/implementing-new-eu-provisions-allow-use-commerce-works/>

<sup>58</sup> <https://netzpolitik.org/2014/archivia-2014-neues-vom-norwegischen-bokhylla-projekt/>

<sup>59</sup> <http://www.baratsits.at/schrankenregelung-und-zwangslizenz-statt-uploadfilter/>

<sup>60</sup> <https://www.communia-association.org/2019/12/12/implementing-new-eu-press-publishers-right/>

die Rechte der UrheberInnen – auch gegenüber Verlagen und Labels – zu stärken, widersprechen würde.<sup>61</sup>

- Eine derartige Verlegerbeteiligung ist im Diskussionsentwurf zum Ersten Gesetz vorgesehen, wobei der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz ergänzend die UrheberInnenrechte durch die Möglichkeit erweitert, bei Rechtsstreitigkeiten UrheberInnenvereinigungen einzubinden.
- Bei der Umsetzung des umstrittenen Artikel 17 bietet die Richtlinie Raum für die Neufassung, Ergänzung und Flexibilisierung bestehender Schrankenregelungen. Insbesondere werden in Artikel 17 Absatz 7 explizit Schranken für Zitate, Kritik, Rezensionen, Parodien und Pastiche genannt; diese Schrankenregelungen sollten so weitreichend wie möglich formuliert werden, um auch bestimmte Arten von Memes und Remixes damit erfassen zu können (ggf. nach dem Vorbild des Zitatrechts im österreichischen UrhR). In Frankreich bleibt hingegen im aktuell diskutierten Gesetzestext zur Umsetzung von Artikel 17 der Schutz von NutzerInnenrechten unberücksichtigt,<sup>62</sup> was eine große Zahl an fälschlicherweise blockierten Inhalten zur Folge haben könnte. Die ebenfalls in Absatz 7 vorgesehenen Einspruchsrechte sollten deshalb jedenfalls so ausgestaltet werden, dass erst nach Verstreichen einer gewissen Einspruchsfrist gelöscht wird – und nicht zuerst gelöscht und dann gefragt.<sup>63</sup>
  - Der Diskussionsentwurf des Zweiten Gesetzes sieht eine Neufassung und Ergänzung der Schrankenregelungen vor, u. a. sind erstmals eine neue Ausnahmebestimmung für Pastiche und gewisse Maßnahmen zum Schutz von NutzerInnenrechten vorgesehen.
- Die in Artikel 17 Absatz 10 vorgesehenen Stakeholder-Dialoge der Europäischen Kommission sollten möglichst ausgewogen gestaltet werden – insbesondere was eine angemessene Vertretung der NutzerInnenseite gegenüber den RechteinhaberInnen und Verwertungsgesellschaften betrifft. Insbesondere sollten NutzerInnenorganisationen einen Rechtsanspruch gegenüber den Plattformanbietern auf Informationen über die Folgen und Auswirkungen der Artikel-17-Umsetzung haben.
  - Der Diskussionsentwurf des Zweiten Gesetzes sieht einen solchen Rechtsanspruch der NutzerInnenorganisationen nicht vor.
- Generell birgt Artikel 17 einige Gefahren, vermutlich weniger für prominente YouTube-Kanäle und deren BetreiberInnen (die das notwendige Fachwissen besitzen oder zu kaufen können), aber sehr wohl für GelegenheitsnutzerInnen oder in gewissen Randbereichen, wie etwa bei älterem Material, für das die Lizenzen fehlen. Idealerweise wäre eine Umsetzung von Artikel 17 also so auszugestalten, dass der Geltungsbereich möglichst klein ist, um die zahlreichen zu erwartenden Schwierigkeiten in der Praxis wenigstens auf einen kleinstmöglichen Personenkreis bzw. auf möglichst wenige Plattformen zu beschränken. Insbesondere sollten auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Copyfraud bzw. Overclaiming, also die missbräuchliche fälschliche Anmeldung von urheberrechtlichen Ansprüchen, in der nationalstaatlichen Umsetzung getroffen werden.
  - Der Geltungsbereich von Artikel 17 wird im deutschen Diskussionsentwurf auf gewisse Plattformen limitiert; der Diskussionsentwurf sieht auch einige Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Overblocking und Overclaiming vor.

---

<sup>61</sup> <https://irights.info/artikel/eugh-reprobel-vogel-vgwort-c-572-13/26429>

<sup>62</sup> <https://juliareda.eu/2019/12/frankreich-uploadfilter-gesetz/>

<sup>63</sup> <https://www.ivir.nl/recommendationsarticle17/>

- Bei der Umsetzung von Artikel 18 und 22 ist insbesondere auf eine Stärkung des Urhebervertragsrechts zu achten, unter gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit offener Lizenzierung (Stichwort Linux-Klausel<sup>64</sup>).
  - Der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz sieht hier einige Maßnahmen zur Stärkung der UrheberInnen-Position vor, etwa die Möglichkeit der Vertretung durch UrheberInnen-Vereinigungen, ausgeweitete Auskunftspflichten der VertragspartnerInnen oder Verbesserungen bzgl. der Nachvergütungsmodalitäten.

## 8. Future Check

Vor dem Hintergrund der vorigen Abschnitte wollen wir im folgenden Abschnitt nun einige Anforderungen an ein zukunftsfähiges Urheberrecht darlegen, zusammen mit einer Einschätzung (in der untenstehenden Tabelle, siehe Abbildung 3), ob diese Kriterien im Zuge der nationalstaatlichen Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie jedenfalls (grün, +) oder zumindest möglicherweise, also abhängig von der konkreten nationalstaatlichen Umsetzung, oder teilweise erfüllt sein werden (gelb, ~), oder ob hier noch weitere rechtliche Reformen notwendig sind, um sie zu erfüllen (rot, -).<sup>65</sup> Die aus unserer Sicht maßgeblichen Kriterien sind wie folgt:

- **Alltagstauglichkeit:** Berücksichtigt die Behandlung dieses Themas das Alltagsverhalten von NutzerInnen, UrheberInnen im Kontext neuer digitaler Plattform(öffentlichkeit)en etc.? Ist es im Einklang oder steht es im Widerspruch damit, wie das Internet als vernetzter öffentlicher Raum funktioniert?
- **Wirtschaftlichkeit:** Inwieweit ist die Umsetzung kompatibel mit bestehenden bzw. erlaubt neue Geschäftsmodelle in digitalen Kontexten? Erlaubt sie eine für alle an ökonomischen Prozessen im digitalen Raum Beteiligten eine faire Berücksichtigung berechtigter Interessen?
- **Zugänglichkeit:** Verbessert oder erschwert die Gesetzeslage in diesem Bereich die legale Verfügbarkeit von Inhalten für NutzerInnen? Fördert oder erschwert sie die Verbreitung und Vermehrung von Wissen und kulturellen Inhalten? Erleichtert oder behindert sie die Bewahrung des kulturellen digitalen Erbes sowie Forschung und Lehre?

Einschränkend sei hinsichtlich der vorgenommenen Bewertungen zweierlei betont: Erstens handelt es sich dabei notwendigerweise um grobe Einschätzungen auf Basis erwarteter Umsetzungsfolgen, die zweitens wiederum stark von Strategien betroffener AkteurInnen – und hier insbesondere großer Plattformbetreiber – abhängen werden.<sup>66, 67</sup>

<sup>64</sup> Die Linux-Klausel ist eine Bestimmung des deutschen Urheberrechts, die die Gültigkeit von Lizenzen freier Software und ähnlicher Medien ermöglicht; sie erlaubt UrheberInnen, auf finanzielle Einkunstmöglichkeiten zugunsten der Allgemeinheit zu verzichten; vgl. <https://www.ifross.org/rechtspolitik>.

<sup>65</sup> Die Nichtanwendbarkeit eines Kriteriums auf eine Fragestellung markieren wir in der Tabelle ebenfalls (grau, x).

<sup>66</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_I\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html)

<sup>67</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_II\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html)

Thema	Alltagstauglichkeit	Wirtschaftlichkeit	Zugänglichkeit
Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Artikel 15)	–	–	–
Verlegerbeteiligung (Artikel 16)	~	~	×
Text- und Data-Mining	–	×	~
Sicherung des digitalen Erbes	+	×	~
Zugang zu vergriffenen Werken (inkl. ECL)	+	+	+
Schrankenregelungen: Komplexität	~	~	~
Schrankenregelungen: Umfang	~	+	~
Haftungsprivileg (Artikel 17)	~	–	~

**Abbildung 3:** Einschätzung wichtiger Kernaspekte und -themen des Urheberrechts hinsichtlich der drei Kriterien Alltagstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit

## 8.1. Umsetzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger (Artikel 15)

Der Diskussionsentwurf zum Ersten Gesetz sieht für die Umsetzung des Leistungsschutzrechtes eine Ausweitung im Vergleich zum im August 2013 in Kraft getretenen Gesetz vor (welches aus formalen Gründen – wegen verabsäumter Nostrifizierung – vom EuGH im September 2019 aufgehoben wurde);<sup>68</sup> während dieses bislang nur Texte umfasste, schließt die Neuregelung auch Bilder und Videos ein. Der Gesetzesvorschlag scheitert sowohl am Kriterium der Alltagstauglichkeit als auch an jenem der Zugänglichkeit, da die vorgeschlagenen Ausnahmen („sehr kurze Auszüge“ sind gestattet) für alle praktischen Zwecke unbrauchbar sind.

Besonders lebensfremd ist der Gesetzesvorschlag mit der Erlaubnis einer Nutzung von Vorschaubildern mit einer Auflösung von maximal 128 mal 128 Pixeln und von Videos mit einer Dauer von höchstens drei Sekunden: Diese Formate erfüllen keinerlei Vorschaufunktion auf die damit verlinkten Inhalte und sind mit konkret-starren Vorgaben weder innovationsoffen noch angemessen, um der großen Vielfalt an kulturellen Ausdrucksformen im Netz gerecht zu

<sup>68</sup> <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-09/eugh-leistungsschutzrecht-presseverleger-urheberrechtsgesetz-eu-kommission> und <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-09/cp190108de.pdf>

werden. So eine Umsetzung würde auch heute völlig alltägliche Nutzung breiter Bevölkerungsschichten einschränken, wie in den Porträts der Rentnerin Ursula oder des Studenten Pierre beschrieben – von Hürden für Gründung von Startups im Presse- und Nachrichtenbereich ganz abgesehen.

## 8.2. Umsetzung der Verlegerbeteiligung an Verwertungsgesellschaftsausschüttungen (Artikel 16)

Hierbei geht es um die Fragestellung, ob Verlage und VerlegerInnen generell und unabhängig von der Zustimmung der UrheberInnen im Einzelfall an der Ausschüttung von Verwertungsgesellschaftserlösen beteiligt werden sollen. Die Umsetzung dieses fakultativen (also nicht verpflichtend umzusetzenden) Bestandteils der EU-Urheberrechtsrichtlinie im Zuge des Diskussionsentwurfs des Ersten Gesetzes geschieht vor allem auf Druck der Verlagsbranche, die sich auch für ein besonders rasche Umsetzung dieses Teils der EU-Urheberrechtsrichtlinie stark gemacht hat.<sup>69</sup> Die Beteiligung von Verlagen an der Ausschüttung von Verwertungsgesellschaftserlösen wird zwar mit maximal einem Drittel begrenzt, die aktuelle Rechtslage und Judikatur sieht aber freilich eine hundertprozentige Ausschüttung an die UrheberInnen vor, sofern diese nicht explizit einer Beteiligung des Verlags an ihren Erlösen im Einzelfall zustimmen. Die Fotografin Doris wäre hiervon betroffen, sollte sie einen Fotoband ihrer besten Arbeiten veröffentlichen. Etwaige Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft VG Wort müsste sie derzeit nur dann mit ihrem Verlag teilen, wenn sie das möchte. Zukünftig könnte sie wieder gezwungen werden, hiervon einen gewissen Anteil abzutreten.

Bis zu einem gewissen Grad ist diese Regelung eine Rückkehr zur Situation vor dem Urteil C–572/13 des EuGH vom 12. November 2015, mit dem die zuvor bestehenden Verlegerbeteiligungen für unzulässig erklärt worden waren.<sup>70</sup> Alltagstauglich sollte die Regelung deshalb durchaus sein, die Zugänglichkeit zu Werken ist nicht betroffen. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dürfte mit der neuen Regelung eine Verbesserung der ökonomischen Situation von Verlagen einhergehen, allerdings klar auf Kosten der UrheberInnen. An der problematischen Verteilungssituation in Urheberrechtsmärkten, bei der ein Löwenanteil der Vergütungen an eine kleine Minderheit von UrheberInnen und Rechteinhabern geht,<sup>71</sup> ändert sich durch diese Regulierung deshalb nichts. Eine kleine Verbesserung bringt hierbei der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz, welcher die rechtliche Situation von UrheberInnen stärkt – neben den zuvor genannten Vergütungsansprüchen für Bagatellnutzungen etwa in Form von Auskunftsansprüchen und der Möglichkeit, sich bei rechtlichen Streitigkeiten durch UrheberInnenvereinigungen vertreten zu lassen; insbesondere der letzte Punkt lässt erwarten, dass er zu einer Abschwächung des Machtungleichgewichts zwischen UrheberInnen und Rechteinhabern beitragen kann.

---

<sup>69</sup> [https://www.boersenblatt.net/2019-04-15-artikel-boersenverein\\_verlegerbeteiligung\\_noch\\_in\\_diesem\\_jahr\\_in\\_nationales\\_recht\\_umsetzen\\_-eu-rat\\_stimmt\\_fuer\\_urheberrechtsreform.1641849.html](https://www.boersenblatt.net/2019-04-15-artikel-boersenverein_verlegerbeteiligung_noch_in_diesem_jahr_in_nationales_recht_umsetzen_-eu-rat_stimmt_fuer_urheberrechtsreform.1641849.html) bzw. <https://www.boersenverein.de/politik-positionen/verlegerbeteiligung/>

<sup>70</sup> <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171384&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=637195>

<sup>71</sup> Kretschmer, M./Hardwick, P. (2006): Authors' Earnings from Copyright and Non-Copyright Sources: A Survey of 25,000 British and German Writers. Dorset: Centre for Intellectual Property Policy & Management, Bournemouth University.

### 8.3. Umsetzung der Schranken zu Text- und Data-Mining sowie zur Bildung (Artikel 3–5)

Da diese Artikel gewisse Ausnahmeregelungen für das Leistungsschutzrecht beinhalten, sieht der Diskussionsentwurf des Ersten Gesetzes auch schon eine Umsetzung dieser Artikel der Richtlinie vor, bleibt aber hinter den Möglichkeiten bzw. dem Umsetzungsrahmen, den die EU-Urheberrechtsrichtlinie bietet, zurück.

Die Umsetzung von Artikel 3 und 4 zu Text- und Data-Mining hat im allgemeinen (nichtwissenschaftlichen) Teil keine groben Mankos, der zu wissenschaftlichen Anwendungen leider gleich mehrere: Die Richtlinie erlaubt gewisse Maßnahmen zum Schutz der Serversicherheit und -integrität, wobei aus der wissenschaftlichen Community im Zuge der Debatte stark infrage gestellt wurde, inwiefern dies tatsächlich eine in der Praxis relevante Sorge sei. Der Forscher Lorenz rechnet deshalb hier mit zusätzlicher Bürokratie in seinen Forschungsprojekten.

In der deutschen Umsetzung fehlen nun aber sogar jene Bestimmungen der Richtlinie, wonach nur absolut notwendige Maßnahmen ergriffen werden dürfen bzw. selbst diese nur dann, wenn sie Text- und Data-Mining nicht beeinträchtigen. Das Fehlen dieser Bestimmungen ist aus dem Blickwinkel des Kriteriums der Zugänglichkeit nachteilig. Besonders problematisch ist zusätzlich die geplante Einschränkung von Speicherung und Verbreitung der durch Text- und Data-Mining erstellten Datensätze, was aktuellen Best-Practice-Ansätzen im Bereich von Open Science (insbesondere für die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen) zuwider läuft. Damit verbunden sind auch Einschränkungen im Bereich der Alltagstauglichkeit aus Perspektive individueller ForscherInnen wie Lorenz sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Auch die Bildungsschranke in Artikel 5 wird nicht im Sinne des Kriteriums der Zugänglichkeit umgesetzt, da der Gesetzesentwurf den bereits im vorigen Abschnitt adressierten Lizenzvorbehalt vorsieht, was die Nützlichkeit der Bildungsschranke stark einschränkt, da ihr Geltungsbereich damit empfindlich schrumpft. Hier ist Lorenz als Lehrender betroffen, insofern er urheberrechtlich geschützte Inhalte auch in der grenzüberschreitenden Fernlehre einsetzen möchte: Der Verlagsvorbehalt droht hier die Verbesserung der neuen Ausnahmeregelung gleich wieder zu unterlaufen.

### 8.4. Sicherung des digitalen Erbes und Zugang zu vergriffenen Werken (Artikel 6–11)

Auch Artikel 6 zur Sicherung des kulturellen Erbes beinhaltet Schrankenregelungen für das Leistungsschutzrecht, weswegen der Diskussionsentwurf des Ersten Gesetzes hierfür ebenfalls eine (erste) Umsetzung vorsieht. Diese enthält allerdings keine klaren Regeln für Online-Inhalte und verbessert auch die derzeit mühselige Regelungen für das Teilen digitaler Inhalte seitens Bibliotheken und ähnlicher Institutionen nicht.

Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zugänglichkeit sind in diesem Themenkomplex deutlich umfangreichere Schrankenregelungen notwendig, um eine nachhaltige Sicherung kultureller Inhalte sicherzustellen. Besonders begrüßenswert ist vor diesem Hintergrund, dass

der Diskussionsentwurf des Zweiten Gesetzes dem Vorbild der nordischen Länder folgt, wo das sogenannte Extended Collective Licensing (ECL) eine an Vollständigkeit grenzende Zugänglichkeit aller kulturellen Inhalte ermöglicht (wie etwa in Norwegen mit dem Buchdigitalisierungsprojekt [bokhylla.no](http://bokhylla.no));<sup>72</sup> ECL ist von der Urheberrechtsrichtlinie als fakultative Option vorgesehen, und der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz sieht eine – allerdings in ihrer Reichweite auf nicht verfügbare Werke beschränkten – Umsetzung dieses Instruments in den deutschen Rechtsbestand vor, was für die Zugänglichkeit zu von ECL-Vereinbarungen erfassten Inhalten ein großer Schritt nach vorne wäre.

Auch aus dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit ist eine so möglich gemachte Nutzung nicht verfügbarer Werke, an die keinerlei kommerziellen Interessen mehr geknüpft sind, eine naheliegende Option. Von einer derartigen Regelung profitieren schlussendlich alle in dieser Studie Porträtierten, da sich dadurch der digitale Zugang zum gemeinsamen kulturellen Erbe für alle und gleichzeitig über die pauschale Vergütung die finanzielle Situation der professionell Kreativen verbessert.

Inwieweit eine striktere Bindung länger andauernder Rechte an die tatsächliche Wahrnehmung dieser Rechte (oft als „Use it or lose it“-Klausel bezeichnet) auf nationaler Ebene – zum Beispiel im Rahmen eines ECL-Ansatzes – realisierbar ist, gilt es zu klären. Im vorliegenden Entwurf werden hierzu keine Anstrengungen unternommen.

## 8.5. Schrankenregelungen

Im Bereich der Schrankenregelungen, also der dezidierten Ausnahmen vom urheberrechtlichen Schutz für bestimmte Bereiche, schafft die EU-Urheberrechtsrichtlinie erste Schritte in die richtige Richtung; die in der EU-Urheberrechtsrichtlinie neu eingeführten Schrankenregelungen (z. B. zu Text und Data-Mining) sind EU-weit einheitlich und verpflichtend einzuführen. Dennoch bleibt sie in der verabschiedeten Form deutlich hinter zwischenzeitlich bereits diskutierten Vorschlägen und Entwürfen zurück: Weder schafft sie die EU-weite Harmonisierung bestehender Schranken (z. B. bei der Panoramafreiheit, wie in einem früheren Entwurf der Richtlinie vorgesehen<sup>73</sup>), um in einem vernetzten digitalen Raum Rechtssicherheit zu schaffen (und bleibt damit aus dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit auch hinter dem Anspruch des digitalen Binnenmarkts zurück), noch wird damit auch nur der Versuch von Alltags- oder Zukunftstauglichkeit unternommen. Leidtragende sind hier NutzerInnen wie der Student Pierre, aber auch die Startup-Gründerin Viktoria, die in ihrem Alltag weiterhin mit beträchtlicher Rechtsunsicherheit zu kämpfen haben werden.

Hierfür bräuchte es – auf Basis verpflichtender und harmonisierter Implementierung – einerseits eine Öffnungsklausel (analog zum „Fair Use“ im US-Copyright), um gegenüber neuen technischen Entwicklungen oder sich veränderndem Nutzungsverhalten flexibel zu sein (und nicht erst wieder Jahre auf die nächste Novelle der Richtlinie warten zu müssen),<sup>74</sup> und andererseits eine Bagatellklausel, um nichtkommerzielle und alltägliche Handlungen im Internet (wie etwa das Erstellen und Teilen von Memes) zu gestatten.

---

<sup>72</sup> <https://irights.info/artikel/felix-trumpke-wie-kann-norwegen-alle-seine-bucher-ins-netz-stellen/20777>

<sup>73</sup> <https://www.heise.de/foto/meldung/EU-Parlament-stimmt-fuer-kleine-Urheberrechtsreform-mit-Panoramafreiheit-2747034.html>

<sup>74</sup> Hartmann, T. (2013). Mantra Rechtssicherheit. LIBREAS 22, 5–15, insbes. II.2.

Der Diskussionsentwurf des Zweiten Gesetzes geht hier große Schritte in die richtige Richtung: Er räumt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten nicht nur für Karikaturen und Parodien ein, sondern geht noch einen Schritt weiter, ergänzt die neue Ausnahme für Pastiche und gestattet pauschal „Bagatellnutzungen zu nicht-kommerziellen Zwecken“; im Ausgleich dafür sieht er eine Vergütung für die UrheberInnen durch jene kommerziellen Plattformen vor, die die Verbreitung derartiger nutzergenerierter Inhalte ermöglichen, und folgt somit weitestgehend den Vorschlägen und Forderungen der „Recht auf Remix“-Bewegung.

Die Rahmenbedingungen, unter denen der Diskussionsentwurf Bagatellnutzungen gestattet, sind allerdings (mit 20 Sekunden audiovisueller Inhalte, 1000 Zeichen Text bzw. 250 Kilobytes Bilddateigröße) sehr eng und vor allem statisch gesetzt – hier sollte ein flexiblerer Maßstab gewählt werden, der eine Berücksichtigung neuer technischer Möglichkeiten sowie kulturellen Entwicklungen erlaubt. Die mancherorts geäußerte Sorge, ob die Ausgestaltung der Ausnahme für Bagatellnutzungen mit dem EU-Urheberrecht kompatibel ist, dürfte durch die geschickte rechtliche Konstruktion und Verzahnung verschiedener Umsetzungsbestimmungen immerhin gesichert sein.<sup>75</sup>

Genau dieser Geltungsbereich ist aber ein Manko, was die neuen, allgemeinen Bagatellgrenzen betrifft, da dieser auf die im Diskussionsentwurf definierten Diensteanbieter beschränkt ist – andere (nichtkommerzielle wie kleinere kommerzielle) Anbieter können sich auf diese Bagatellgrenze nicht berufen. Die an anderen Stellen des Diskussionsentwurfs des Zweiten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmebedingungen für Startups und kleinere Dienstleister (siehe 8.6) greifen deshalb ebenfalls nicht, was die Nützlichkeit der allgemeinen Bagatellschranke stark einschränkt bzw. die Marktposition der ohnehin dominanten Plattformen weiter stärken dürfte.

Ein wesentlicher Fortschritt ist jedoch die Einführung der Ausnahme für Pastiche, da hiermit signifikante Bereiche der bestehenden und florierenden Remix- und Sampling-Kultur abgesichert werden. Unzureichend ist jedoch das Fehlen einer expliziten Schranke für Rezension und Kritik; diese Zwecke als von der allgemeinen Zitatschranke umfasst zu betrachten, ist mit den aktuell vorgesehenen erlaubten Zitatlängen voraussichtlich nicht kompatibel. Hier müsste entweder der Umfang der erlaubten Zitation stark ausgeweitet oder alternativ eben doch eine explizite Schrankenregelung für Rezension und Kritik eingeführt werden, um etwa der Letsplayerin Yasmin Rechtssicherheit zu verschaffen. Ebenfalls sollte aus dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit der Geltungsbereich der Schrankenregelung für Karikaturen et cetera über den rein nichtkommerziellen Bereich hinaus ausgedehnt werden, sodass auch kleinere kommerzielle Anbieter sie anwenden können.

## 8.6. Haftungsprivileg (Artikel 17)

Bei der Umsetzung des Haftungsprivilegs kommt es besonders stark auf die konkrete nationalstaatliche Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie an. Der aktuelle Gesetzesentwurf in

---

<sup>75</sup> Husovec, M./Quintais, J.: How to License Article 17? Exploring the Implementation Options for the New EU Rules on Content-Sharing Platforms.

Frankreich kann hier, wie im vorigen Abschnitt bereits erwähnt, als Negativbeispiel gelten: Durch eine geeignete Berücksichtigung der NutzerInnenrechte sowie eine gut durchdachte Ausgestaltung der hierfür spezifischen Schrankenregelungen besteht aber zumindest die Möglichkeit, hierbei die Zugänglichkeit so wenig wie möglich zu begrenzen und die befürchteten Nachteile für die Alltagstauglichkeit in Plattformkontexten gering zu halten. Die ersten Stakeholder-Dialoge leisten bislang allerdings eher den Bedenken Vorschub, dass den Interessen von NutzerInnen wie der Rentnerin Ursula und neuen Typen von UrheberInnen wie der Gamerin Yasmin wenig Gewicht gegeben wird; ein stärkeres Engagement der deutschen Regierung für die Belange der NutzerInnen in diesen Verhandlungen könnte hier ein wichtiges Korrektiv sein.<sup>76</sup> Positiv zu erwähnen ist allerdings, dass der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz gewisse Dienste (insbesondere nichtkommerzielle und/oder dezentrale Plattformen) aus dem Geltungsbereich klar ausschließt und expliziter auf mit Online-Inhaltendiensten (etwa Streamingdiensten wie Netflix oder Spotify) konkurrierende Anbieter abzielt (was etwa auch Dienste wie Reddit ausnimmt). Weiterhin werden, im Einklang mit Vorgaben in der Richtlinie, auch gewisse Verhältnismäßigkeitskriterien angelegt, sodass Startups und Plattformen unterhalb einer gewissen NutzerInnenzahl ebenfalls aus dem Geltungsbereich genommen werden.

Die im Vorfeld der EU-Urheberrechtsreform geäußerten Grundsatzkritik wiederum, dass Artikel 17 letztlich einen Zwang zur Einführung von Uploadfiltern<sup>77</sup> für die Betreiber von Plattformen für nutzerInnengenerierte Inhalte zur Folge haben wird, lässt sich im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung nicht ausräumen; dafür reicht der vom EU-Gesetzgeber eingeräumte Umsetzungsspielraum nicht aus. Der Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz sieht hier einige abmildernde Rahmenbedingungen vor, die die Auswirkungen eines solchen Uploadfilters ein wenig einschränken könnten; neben den genannten neu eingeführten Schrankenregelungen zur Bagatellnutzung und der grundlegenden Vergütung der UrheberInnen durch die Plattformanbieter ist insbesondere noch das Pre-Flagging-System zu nennen.

Mit diesem Pre-Flagging-System können NutzerInnen schon beim Upload von Inhalten im Vorhinein gewisse Ausnahmeregelungen als anwendbar deklarieren. Für solche Inhalte soll dann keine automatische Löschung mehr zulässig sein, sondern explizit eine bewusste menschliche Einzelfallentscheidung erfordert werden, um die Inhalte trotzdem zu löschen. Von dieser grundlegenden Regel gibt es aber im Diskussionsentwurf wiederum eine Ausnahmeregelung, die „offensichtlich unzutreffend“ geflaggte Inhalte erst recht wieder der automatischen Löschung unterwirft. Durch diese Ausnahmeregelung wird der Geltungsbereich von Uploadfiltern im Endeffekt allerdings wiederum auf alle Inhalte ausgedehnt.

Des Weiteren vorgesehen sind Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung des Meldesystems, um erstmalig auch Overblocking und falsche Copyright-Claims durch Plattformen bzw. vermeintliche RechteinhaberInnen zu ahnden. Problematisch einzuschätzen ist allerdings die parallele Einführung von Maßnahmen gegen Missbrauch durch die NutzerInnen (bei wiederholtem Pre-Flagging nicht legaler Inhalte als legal können sie vom Pre-Flagging-System ausgeschlossen werden) – die Erfahrungen mit dem Content-ID-System zeigt, dass sol-

---

<sup>76</sup> <https://www.communia-association.org/2020/01/21/article-17-stakeholder-dialogue-day-5-depends/>

<sup>77</sup> <https://www.fdp.de/pressemitteilung/beer-wir-werden-uns-dafuer-einsetzen-upload-filter-wieder-abzuschaffen>

che Regelungen die NutzerInnen von der Möglichkeit des Widerspruchs bei falschen Entscheidungen (zum Beispiel bezüglich der erlaubten Zitatlänge für Fair Use bzw. Bagatellschranken) abhalten können.

Insgesamt ändern somit auch die genannten Abmilderungen und Zusatzklauseln schlussendlich nichts an der Tatsache, dass es hiermit zur Einführung einer prinzipiell zur Zensur von Inhalten verschiedenster Art tauglichen Infrastruktur kommt. Inwieweit hier ein Raum für missbräuchliche Verwendung besteht und es zu demokratiepolitisch problematischen Folgen kommt, wird letztlich stark von der konkreten Umsetzung der Plattformen abhängen.

## 9. Ausblick: Regulierungsszenario 2030

Schon im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 wurde deutlich, dass die Urheberrechtsrichtlinie von 2019 nicht zukunftssicher genug ausgestaltet worden war. Selbst bestehende Technologien und absehbare Entwicklungen waren in ihr nicht ausreichend berücksichtigt worden oder Bestimmungen nicht alltagstauglich genug formuliert, und auch einige überraschend schnell massentauglich gewordene neue Technologien und Medien machten den Bedarf für eine Nachbesserung deutlich. Für viele KommentatorInnen dennoch überraschend entwickelte sich die Regulierung des digitalen Raumes somit neben der fortgesetzten Debatte über die Beschleunigung der Maßnahmen gegen die Klimakrise zu einem der Kernthemen des Wahlkampfes im Frühling 2024; vor diesem Hintergrund erscheint es retrospektiv nur konsequent, dass das neu gewählte Parlament noch im Spätherbst 2024 mit einer neuerlichen Revision der Richtlinie begann. Im Zuge der Debatte setzten sich dann die Stimmen durch, die für eine EU-weit einheitliche Regulierung plädierten, sodass im Sommer 2026 schlussendlich die neue EU-Urheberrechtsgrundverordnung (UGVO) verabschiedet wurde, die per 1. September 2028 in Kraft trat.

### 9.1. Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit

Ein Kernpunkt der Reform von 2026 ist sicherlich die einheitliche Gültigkeit und Unmittelbarkeit des neuen Urheberrechts in der gesamten EU. Ähnlich wie schon bei der Datenschutzgrundverordnung von 2016, die ein einheitliches EU-Datenschutzrecht begründete und somit einen wichtigen Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit und zu einem digitalen Binnenmarkt leistete, war auch die Ausgestaltung der erneuten Revision der Urheberrechtsrichtlinie als unmittelbar gültige (also nicht erst von jedem Mitgliedsstaat separat in nationales Recht überzuführende) Verordnung eine wegweisende Entscheidung in der Debatte.

Vor dem Hintergrund anhaltender Unsicherheit durch nationalstaatlich unterschiedlich ausgeführte Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie von 2019 gelang es, auch KritikerInnen von den Vorteilen einer Verordnungslösung zu überzeugen. Vor allem der Wildwuchs an unterschiedlich ausgestalteten Ausnahmen- und Schrankenbestimmungen gehörte mit Inkrafttreten eines einheitlichen EU-Urheberrechts im Jahr 2028 der Vergangenheit an. Insbesondere die unmittelbare Wirksamkeit der jetzt einheitlichen Schrankenbestimmungen erlaubt Unternehmen unkompliziert digitale Angebote grenzüberschreitend anzubieten und sorgt auf diese Weise auch für einen Gründungsboom von Unternehmen mit neuen digitalen Dienstleistungen mit Bezug zum Urheberrecht.

Vor diesem Hintergrund sieht deshalb auch die Startup-Gründerin Viktoria keinen Grund mehr, noch länger mit einem eigenen Angebot für nutzerInnen generierte Inhalte zuzuwarten. Vor allem kann sie dieses Angebot gleich mehrsprachig in all jenen Ländern starten, in denen sie inzwischen geschäftlich tätig ist, ohne sich Sorgen um Feinheiten und Unterschiede der nationalen Urheberrechtsregeln machen zu müssen.

## 9.2. Bagatellklausel

Die Einführung einer flexiblen und damit innovationsoffenen Bagatellklausel für öffentliche Privatnutzungen, die keinerlei wirtschaftliche Folgen haben und keine kommerziellen Interessen verfolgen, löst das Problem, dass alltägliche *digitale* Handlungen rechtlich grundlegend anders bewertet und behandelt wurden als vergleichbare Tätigkeiten im Vor-Internet-Zeitalter. Sie beseitigt somit die Rechtsunsicherheit, die mit nationalen Alleingängen in dieser Hinsicht (wie der in Deutschland beschlossenen Regelung) nach der Urheberrechtsreform von 2019 geblieben war. Abgesichert ist unter der Bagatellklausel etwa das Erstellen und Teilen von Memes in sozialen Medien; auch Hintergrundmusik in mit dem Smartphone aufgenommenen Videos ist damit kein Problem mehr (und solche Videos dürfen z. B. auch ohne explizite Rechtklärung auf privaten Blogs im Internet geteilt werden); die Nutzung von Medieninhalten in Referaten oder anderen im Bildungskontext erstellten Werken ist gestattet. Vor allem der Student Pierre und die Rentnerin Ursula profitieren von diesen Regelungen: Sie können problemlos Memes und kleinere Remix-Videos über digitale Plattformen verbreiten.

Zum wirtschaftlichen Ausgleich sind kommerzielle Plattformen, die nutzerInnen generierte Medieninhalte gestatten, nunmehr europaweit pauschal vergütungspflichtig. Durch diese Regelung wird die Vergütung und Verantwortung an der angemessenen Stelle erwirkt, da die Plattformanbieter hier kommerziell handeln (und große Reichweiten erzielen), nicht aber die individuellen NutzerInnen profitorientiert agieren.

## 9.3. Subsidiäre Generalschranke

Als ein Meilenstein der UGVO darf auch die Übertragung des in internationalen Verträgen zur Zulässigkeit von Ausnahmebestimmungen verankerten Drei-Stufen-Tests in Form einer subsidiären Generalschranke gelten. Als europäisches Äquivalent zum US-amerikanischen Fair-Use-Prinzip kombiniert diese Regelung die größere Rechtssicherheit konkreter Schrankenbestimmungen mit der Innovationsoffenheit des Fair-Use-Prinzips. „Subsidiär“ bedeutet, dass die Generalschranke nur in jenen Bereichen Anwendung finden kann, die nicht unter die vorhandene Liste an Ausnahme- und Schrankenbestimmungen fallen, gleichzeitig aber den Drei-Stufen-Test bestehen.

Für die Anwendbarkeit der subsidiären Generalschranke wird in diesem Drei-Stufen-Test geprüft, ob drei Kriterien erfüllt sind:

1. Rechte von UrheberInnen werden nur in bestimmten Sonderfällen beschränkt;
2. die normale Verwertung des Werks wird nicht beeinträchtigt; und
3. berechnete Interessen der UrheberInnen werden nicht unzumutbar verletzt.

Sind diese Kriterien erfüllt, fallen Nutzungshandlungen unter diese subsidiäre Generalschranke.

Von großer Bedeutung ist diese subsidiäre Generalschranke vor allem für innovative neue Angebote und Unternehmen, die im Zweifel zunächst einmal neue Dienste entwickeln und starten können, solange etablierte Verwertungsmodelle dadurch nicht substanziell unterminiert werden. Erst mit solch einer Generalschranke sind innovative Werkzeuge wie Googles Volltext-Büchersuche auch in Europa rechtssicher möglich.

Die passionierte E-Book-Leserin Ursula ist ein großer Fan dieses neuen Angebots, auch wenn sie jetzt mit dem Problem zu kämpfen hat, sich zwischen all den tollen Werken die besten herauszupicken. Um dieses Problem von Ursula zu lösen, scharren dafür inzwischen aber zahlreiche junge Startups in den Startlöchern, die hier mit Empfehlungen auf Machine-Learning-Basis Abhilfe schaffen möchten.

## 9.4. Extended Collective Licensing und „Use it or lose it“-Klausel

Insbesondere für die Bewahrung des (digitalen) kulturellen Erbes wegweisend ist die Einbindung einer Extended-Collective-Licensing-Lösung in die UGVO, die insbesondere auf Druck der Mitgliedsstaaten mit kleineren Sprachgemeinschaften erfolgte. Davon profitieren nun freilich alle – durch einen Zusammenschluss einiger großer Bibliotheken wird nun bereits an einer europaweiten digitalen Sammlung des kulturellen Erbes und Wissensbestandes gearbeitet.

Auch die Problematik vergriffener oder verwaister Werke wurde durch die Implementierung einer „Use it or lose it“-Klausel für die Zukunft entschärft: RechteinhaberInnen behalten weiterhin vergleichsweise lange Schutzfristen für Werke. Sollten die Rechte an einem Werk aber nicht mehr substanziell wahrgenommen werden, werden die Inhalte nach einer Widerspruchsfrist gemeinfrei nutzbar.

Zu den GewinnerInnen dieser Regelungen zählt auch die Fotografin Doris: Sie behält die Verwertungsrechte an ihren „Bestsellern“ und profitiert von höheren Ausschüttungen der beiden Verwertungsgesellschaften, in denen sie Mitglied ist (der VG Bild-Kunst und der VG Wort).

## 9.5. „Schöne Vision, wie kommen wir dorthin?“

Um nach unserem kurzen Ausflug in die nahe Zukunft wieder in die Gegenwart zurückzukehren, stellen wir die Frage, auf welchem Weg dieses skizzierte Idealszenario (einfacher) erreichbar sein könnte. Aus unserer Sicht gibt es hierbei einige Kernaspekte, in denen die Stakeholder, insbesondere die in unmittelbare politische Prozesse involvierten AkteurInnen, umdenken müssten.

Zunächst einmal sollte ein stärkeres Augenmerk und Gewicht auf unabhängige, universitäre Copyright-Forschung gelegt werden; ein Beispiel hierfür ist das UK Copyright and Creative Economy Centre (kurz CREATE) an der Universität Glasgow,<sup>78</sup> das einen Fokus auf empirisch

---

<sup>78</sup> <https://www.create.ac.uk/>

fundierte Urheberrechtsmarktanalysen legt und evidenzbasierte Reformvorschläge entwickelt. In Deutschland fehlt es an einer vergleichbar unabhängigen Urheberrechtsforschungsstelle.

Des Weiteren sollten die Ergebnisse von Konsultationsprozessen stärker berücksichtigt werden. In der letzten Konsultation der EU-Kommission im Vorfeld der EU-Urheberrechtsrichtlinie wurden z. B. Probleme mit dem Urheberrecht aus der NutzerInnenperspektive sehr deutlich dargelegt, diese fanden letztlich aber kaum Eingang in die schlussendlich verabschiedete Richtlinie.

Zuletzt sollte, neben einer grundlegenden Orientierung an den von uns beschriebenen Kriterien zur Beurteilung von Reformvorschlägen (Alltagstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugänglichkeit), auch das Kriterium der Innovationsoffenheit berücksichtigt werden. Der aktuelle Bestand des Urheberrechts in der EU scheitert bereits daran, die gegenwärtige Realität der NutzerInnen und UrheberInnen adäquat zu regeln und neue, innovative Anbieter gegenüber großen Rechteinhabern zu stärken – als Folge davon (und gleichzeitig schwer zu dokumentieren) ist zu befürchten, dass weiterführende oder noch neuartigere Innovationen auf Grund fehlender Rechtssicherheit oder zu restriktiver Schrankenregelungen gar nicht erst entstehen.

# 10. Anhang

## 10.1. Methodik

Empirische Grundlage für Gestaltung der stilisierten StakeholderInnen-Porträts sowie zur Bewertung von deren Betroffenheit und Fragen von Alltagstauglichkeit urheberrechtlicher Regelungen im Allgemeinen waren teilstrukturierte E-Mail-Interviews mit ausgewählten RepräsentantInnen bestimmter Gruppen, die auf unterschiedliche Art und Weise vom Urheberrecht betroffen sind. Die Fragen umfassten sowohl personen- bzw. gruppenspezifische Fragestellungen (etwa nach dem Zugang zu wissenschaftlichen Arbeiten oder den Auswirkungen des Urheberrechts auf das Geschäftsmodell) wie auch allgemeinere Fragen (etwa zur Nutzung von Tauschbörsen, der Erstellung von Privatkopien etc.).

Auf Basis dieser Interviews sowie früherer Studien zu den hier adressierten urheberrechtlichen Fragestellungen wurden in der Folge repräsentative und stilisierte NutzerInnen-Profile erarbeitet, um daran orientiert die Alltagserfahrungen mit dem aktuellen Rechtsrahmen, auftretende Probleme oder Unzulänglichkeiten der geltenden Rechtslage und häufige Wünsche an ein modernes, alltagstaugliches Urheberrecht exemplarisch herauszuarbeiten.

Darüber hinaus wurden insbesondere zur Einordnung der Entwicklungen und des Status quo zur EU-Urheberrechtsrichtlinie Gutachten und Stellungnahmen von offiziellen Stellen (beispielsweise von EU-Institutionen oder vom BMJV) sowie parteiübergreifend von PolitikerInnen umfassend gesichtet und ausgewertet.

## 10.2. Quellen und weiterführende Literaturhinweise

- Bokylla.no. <<http://bokhylla.no/>>
- Copyright Exceptions. <<http://copyrightexceptions.eu/>>
- Coscia, Verena. Überblick, Fragen & Antworten zur EU-Urheberrechtsreform. Blog-Beitrag, 26. März 2019. <<https://jimmy-schulz.de/2019/03/26/ueberblick-fragen-antworten-zur-eu-urheberrechtsreform/>>
- Djordjevic, Valie und Leonhard Dobusch (Hrsg.). *Generation Remix: Zwischen Popkultur und Kunst*. Berlin: iRights.Media, 2014. <<https://irights-media.de/publikationen/generation-remix/>>
- Dobusch, Leonhard. Drei Thesen zum Wissenschaftsurheberrecht. In: Stephan Thomae (Hrsg.). *Die Zukunft des Urheberrechts: Expertengespräche der FDP-Bundestagsfraktion*. Berlin: Universum Kommunikation und Medien, 2013. 82–87. <[http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch\(2013\)Wissenschaftsurheberrecht-FDP.pdf](http://www.dobusch.net/pub/uni/Dobusch(2013)Wissenschaftsurheberrecht-FDP.pdf)>
- Dobusch, Leonhard, Philip Mader und Sigrid Quack (Hrsg.). *Governance across Borders: Transnational Fields and Transversal Themes*. Berlin: epubli publishers, 2013. <<https://governancexborders.com/blogbook/>>
- Dobusch, Leonhard und Sigrid Quack. Auf dem Weg zu einer Wissensallmende? Aus Politik und Zeitgeschichte 28–30, 2011, 41–46. <<https://www.bpb.de/apuz/33218/auf-dem-weg-zu-einer-wissensallmende>> bzw. <<https://www.bpb.de/system/files/pdf/623VWB.pdf>>

- Erickson, Kris, Paul Heald, Fabian Homberg, Martin Kretschmer und Dinusha Mendis. *Copyright and the Value of the Public Domain: An Empirical Assessment*. Newport: Intellectual Property Office, 2015. <[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/561543/Copyright-and-the-public-domain.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/561543/Copyright-and-the-public-domain.pdf)>
- Freie Demokratische Partei. Modernes Urheberrecht. In: *Denken wir neu. Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017: „Schauen wir nicht länger zu.“* Berlin, 2017. 46–47. <<https://www.fdp.de/wp-modul/btw17-wp-a-47>> <<https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2017/08/07/20170807-wahlprogramm-wp-2017-v16.pdf>>
- Hartmann, Thomas. Mantra Rechtssicherheit. LIBREAS. Library Ideas 22 (2013), 5–15. <<https://libreas.eu/ausgabe22/01hartmann.htm>> bzw. doi:<[10.18452/9028](https://doi.org/10.18452/9028)>
- Husovec, Martin und João Quintais. How to License Article 17? Exploring the Implementation Options for the New EU Rules on Content-Sharing Platforms. <[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3463011](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3463011)>
- International Communia Association. Guidelines for the Implementation of the DSM Directive. <<https://www.notion.so/Guidelines-for-the-Implementation-of-the-DSM-Directive-45233be9c0e143338860ae5a03118bf3>>
- International Federation of Library Associations and Institutions. <<https://www.ifla.org/>>
- iRights.info – Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. <<https://iri-rights.info/>>
- Kretschmer, Martin und Philip Hardwick. *Authors' Earnings from Copyright and Non-Copyright Sources: A Survey of 25,000 British and German Writers*. Dorset: Centre for Intellectual Property Policy & Management, Bournemouth University, 2007. <<https://microsites.bournemouth.ac.uk/cippm/files/2007/07/ACLS-Full-report.pdf>>
- liberale.de. EU-Urheberrechtsreform: Upload-Filter sind Gift für die Meinungsfreiheit. <<https://www.liberale.de/content/upload-filter-sind-gift-fuer-die-meinungsfreiheit>>
- Lehofer, Hans Peter. EuGH: Google muss doch vergessen - das Supergrundrecht auf Datenschutz und die Bowdlerisierung des Internets. Blog-Beitrag, 13. Mai 2014. <<https://blog.lehofer.at/2014/05/eugh-google-muss-doch-vergessen-das.html>>
- Litman, Jessica D. *Digital Copyright*. Amherst, NY: Prometheus Books, 2006. <<https://repository.law.umich.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1000&context=books>>
- Sag, Matthew. Predicting Fair Use. *Ohio State Law Journal*, 73(1), 2012, 47–91. <<https://lawcommons.luc.edu/facpubs/180/>>
- Samuelson, Pamela. Unbundling Fair Uses. *Fordham Law Review*, 77(5), 2008, 2537–2621. <<https://ir.lawnet.fordham.edu/flr/vol77/iss5/16/>>
- Tehranian, John. Infringement Nation: Copyright Reform and the Law/Norm Gap. *Utah Law Review*, 2007(3), 2007, 537–549. <<http://yaroslavvb.com/papers/tehranian-infringement.pdf>>
- UK Copyright and Creative Economy Centre. <<https://www.create.ac.uk/>>

**Philipp Otto** ist Gründer und Direktor des Think Tank iRights.Lab und einer der führenden Digitalisierungsexperten in Deutschland. Er ist zudem Leiter des Innovationsbüros des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der strategischen Entwicklung von Strukturen, Konzepten und Modellen zur schnellen und konstruktiven Bewältigung von Herausforderungen, die durch die Digitalisierung und das Internet für die Politik sowie für öffentliche und private Einrichtungen entstehen. Er war Visiting Researcher beim Berkman Center for Internet & Society an der Harvard University. Er hat eine Vielzahl an Büchern, Aufsätzen und strategischen Analysen an der Schnittstelle zwischen Recht, Technik, Gesellschaft und Politik im Kontext der Digitalisierung veröffentlicht, unter anderem „Das Netz. Jahresrückblick Digitalisierung und Gesellschaft“ und den Sammelband „3TH1CS – Die Ethik der digitalen Zeit“.

**Leonhard Dobusch** forscht als Professor für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Organisation an der Universität Innsbruck, u.a. zu transnationaler Urheberrechtsregulierung und dem Management digitaler Gemeinschaften. Nach Abschlüssen in Wirtschaftswissenschaft (2003) und Rechtswissenschaft (2004) an der Universität Linz promovierte er 2008 im DFG-Graduiertenkolleg „Pfade organisatorischer Prozesse“ an der Freien Universität Berlin. Danach war er als Postdoc am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung in Köln und zunächst als Postdoc, ab 2012 als Juniorprofessor für Management an der FU Berlin tätig, unterbrochen durch Aufenthalte als Gastwissenschaftler an der Stanford Law School sowie dem Wissenschaftszentrum Berlin. Er bloggt regelmäßig bei netzpolitik.org, vertritt die gesellschaftliche Gruppe „Internet“ im ZDF Fernsehrat und ist Herausgeber mehrerer Bücher zu Themen des digitalen Wandels, u.a. gemeinsam mit Valie Djordjevic „Generation Remix: Zwischen Popkultur und Kunst“ (2014, iRights.Media).

**Lukas Daniel Klausner** ist Mathematiker und Informatiker und forscht als Researcher an der Fachhochschule St. Pölten in den Bereichen Security, Privacy, Data Science und Science and Technology Studies. Sein Mathematikstudium an der TU Wien schloss er im Herbst 2018 mit einer Promotion *sub auspiciis* ab. Seine aktuellen Forschungsschwerpunkte sind Critical Algorithm Studies, Ethik und Bias von Algorithmen, mathematische Grundlagen von Machine Learning/AI und alle Fragestellungen, bei denen Technik und Gesellschaft aufeinandertreffen.

